

# STUDY

Study 353 · Februar 2017

## JUGENDBERUFSHILFE ZWISCHEN SGB III, SGB II UND SGB VIII

Johannes Münder und Albert Hofmann

Dieser Band erscheint als 353. Band der Reihe Study der Hans-Böckler-Stiftung. Die Reihe Study führt mit fortlaufender Zählung die Buchreihe „edition Hans-Böckler-Stiftung“ in elektronischer Form weiter.

# STUDY

---

Study 353 · Februar 2017

## JUGENDBERUFSHILFE ZWISCHEN SGB III, SGB II UND SGB VIII

Johannes Münder und Albert Hofmann

---

## **Die Autoren**

**Prof. Dr. iur. Johannes Münder**, Universitätsprofessor em. TU Berlin Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

**Dr. Albert Hofmann**, Sozialwissenschaftler in Frankfurt am Main

© Copyright 2017 by Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)

ISBN: 978-3-86593-261-7

Satz: DOPPELPUNKT, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

# INHALT

---

<b>Zusammenfassung</b>	<b>7</b>
<b>I Ausgangslage und finanzielle Aufwendungen für die Integration Jugendlicher in den verschiedenen Rechtskreisen</b>	<b>8</b>
1 Ausgangslage	8
2 Die finanziellen Aufwendungen für die Integration Jugendlicher und Teilnehmer an Maßnahmen in den verschiedenen Rechtskreisen	10
<b>II Die gegenwärtige Rechtslage als (Mit-)Ursache des Rückzugs der Träger der Jugendhilfe aus der Jugendberufshilfe</b>	<b>15</b>
1 Der rechtliche Rahmen für die berufliche Förderung junger Menschen	15
2 Die Schnittstellen	29
<b>III Rechtliche Möglichkeiten zur (Re-)Aktivierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der beruflichen Förderung junger Menschen</b>	<b>37</b>
1 Die Kooperationsebene	38
2 Gestaltungsmöglichkeiten im materiellen Recht	41
3 Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Schnittstellen	44
<b>IV Zusammenfassung, Empfehlungen</b>	<b>46</b>
1 Schwerpunkt der Aufwendungen für die Integration junger Menschen in den arbeitsmarktzentrierten Systemen	46
2 Rückgang der Jugendberufshilfe in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Einführung des SGB II?	46

3	Die gegenwärtige Rechtslage als (Mit-)Ursache des Rückgangs der Jugendberufshilfe im SGB VIII?	47
4	Möglichkeiten, die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stärker in die berufliche Förderung einzubinden	48

### **Tabellenverzeichnis**

	Tabelle 1: Ausgaben zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem SGB III im Jahre 2014	11
	Tabelle 2: Ausgaben zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem SGB II im Jahre 2014	12

## ZUSAMMENFASSUNG

---

Nach Beobachtung der Fachkräfte der beruflichen Förderung junger Menschen (Jugendberufshilfe) haben sich die Träger der Jugendhilfe seit der Neuausrichtung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Jahre 2005 aus ihrer gesetzlichen Verantwortung für die „Jugendberufshilfe“ zurückgezogen. Die hier vorgelegte Expertise untersucht deswegen, ob und in welcher Weise rechtliche Regelungen im SGB III, SGB II und SGB VIII (Mit-) Ursache hierfür sind und welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe stärker in ihre Verantwortung für die berufliche Förderung junger Menschen einzubinden.

Nach einer Darstellung der Ausgaben für die berufliche Förderung junger Menschen in den einzelnen Rechtskreisen (SGB III, SGB II und SGB VIII) werden anschließend systematisch die Leistungen der einzelnen Rechtskreise für die berufliche Förderung junger Menschen aufgezeigt und die Abgrenzungsprobleme bzw. Schnittstellen zwischen diesen verschiedenen Rechtskreisen benannt.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse wird untersucht, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um generell zu einer Verbesserung der beruflichen Förderung junger Menschen durch die gesetzlich zuständigen Akteure zu kommen. Hierbei wird speziell der Frage nachgegangen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Träger der Jugendhilfe wieder stärker in ihre gesetzliche Verantwortung für die „Jugendberufshilfe“ einzubinden. Als zentrale Elemente hierfür ermittelt die Studie die korrespondierende Verpflichtung zur besseren Kooperation der beteiligten Akteure, die Stärkung bzw. Schaffung materiell-rechtlicher Regelungen zum Vorrang von Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen für junge Menschen sowie eine Präzisierung der Schnittstellenregelungen, insbesondere der des §10 Abs.3 SGB VIII.

# I AUSGANGSLAGE UND FINANZIELLE AUFWENDUNGEN FÜR DIE INTEGRATION JUGENDLICHER IN DEN VERSCHIEDENEN RECHTSKREISEN

---

## 1 Ausgangslage

Der Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zum Berufsbildungsbericht 2015 weist für das Jahr 2014 810.540 ausbildungsinteressierte Jugendliche aus.<sup>1</sup> 522.231 Jugendliche hatten zum Stichtag 30. September 2014 eine Ausbildungsstelle gefunden, 288.309 dagegen nicht. Trotz einer relativ stabilen konjunkturellen Lage hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (bei regional unterschiedlicher Entwicklung) gegenüber dem Vorjahr um 7.310 Ausbildungsverträge verringert.<sup>2</sup>

Nach den Ergebnissen der „Integrierten Ausbildungsberichterstattung 2015“ haben im Jahre 2014 256.110 Jugendliche eine Maßnahme im sogenannten Übergangsbereich begonnen, insbesondere in allgemeinbildenden Programmen an Berufsschulen zur Erfüllung der Schulpflicht und dem Nachholen von Schulabschlüssen (47.750 Jugendliche) sowie in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (46.354 Jugendliche). Von den Teilnehmern an den Maßnahmen hatten 2013 21 Prozent keinen Hauptschulabschluss.<sup>3</sup>

Zum Stichtag 30. September 2014 waren bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern immer noch 20.872 „unversorgte Bewerber“ gemeldet. Es handelt sich hierbei um Jugendliche, die weder in eine Ausbildung noch in eine Übergangsmaßnahme eingemündet sind. Alarmierend ist auch die hohe Zahl von 98.102 Bewerberinnen und Bewerbern, die bei den Arbeitsagenturen oder Jobcentern keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungssuche mehr nachfragten und für die keine Informationen zum Verbleib vorliegen. Nach dem Berufsbildungsbericht 2015 ist nicht auszuschließen, „dass für einen Teil dieser Jugendlichen das Risiko besteht, dass sie ‚quasi unemerkt‘ aus dem Bildungssystem herausfallen – mit den bekannten negativen Folgen für die Beschäftigungsfähigkeit und der Chance auf gesellschaftliche Teilhabe“.<sup>4</sup> Bei den „unversorgten Bewerbern“ und den „Jugendlichen ohne

---

1 Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB), Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2015, S. 12.

2 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berufsbildungsbericht 2015, S. 10.

3 Ebenda, S. 37.

4 Ebenda, S. 11.



Verbleib“ handelt es sich um die bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern registrierten Jugendlichen, die Zahl der tatsächlich „unversorgten Bewerber“ wird daher nicht vollständig abgebildet.

Ein fehlender Schul- oder Berufsabschluss stellt einen der wichtigsten Risikofaktoren für Arbeitslosigkeit und ein erhebliches Armutrisiko dar. Rund ein Fünftel der 148.000 arbeitslosen Jugendlichen im SGB-II-Bezug waren 2014 ohne Hauptschulabschluss (bezogen auf die Gesamtbevölkerung hatten in dieser Altersgruppe dagegen nur 2 Prozent keinen Schulabschluss).<sup>5</sup> Von den 296.000 arbeitslosen jungen Erwachsenen im Alter von 25 bis unter 35 Jahren im SGB-II-Bezug hatten im Jahresdurchschnitt 2014 296.000 bzw. 60 Prozent keine abgeschlossene Berufsausbildung.<sup>6</sup>

Der fehlende Schulabschluss von Jugendlichen im Rechtskreis SGB II ist alarmierend, weil Jugendliche ohne Schulabschluss in der Regel nur sehr geringe oder gar keine Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben. Nach dem Berufsbildungsbericht 2015 verfügten im Jahr 2013 3 Prozent der Auszubildenden über keinen Hauptschulabschluss (hier wird es sich vornehmlich um Teilnehmer an einer außerbetrieblichen Ausbildung handeln), 30 Prozent der Auszubildenden über einen Hauptschulabschluss, 42 Prozent über den Realschulabschluss und 25 Prozent der Auszubildenden über eine Studienberechtigung (Abitur, Zugang zur Fachhochschule).

Es sind jedoch nicht nur schulische Probleme, die den Übergang von der Schule zu einer Ausbildung erschweren, z. T. sind bei den Jugendlichen auch weitere Probleme vorhanden, wie Überschuldung, gesundheitliche Probleme, negative Erfahrungen des Scheiterns und/oder andere komplexe Lebens- und Alltagsprobleme. Hinzu kommen Sonderentwicklungen, wie der Zuzug junger ausländischer Menschen, die für den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht ausreichend qualifiziert sind.

Insgesamt zeigt diese kurze Situationsbeschreibung,<sup>7</sup> dass sich der Übergang in Ausbildung nach wie vor für eine hohe Zahl an jungen Menschen schwierig gestaltet und im Interesse der Jugendlichen – und auch vor dem Hintergrund des häufig beschworenen Fachkräftemangels – noch ein erheb-

5 Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Jahresbericht 2014, S. 19.

6 Ebenda, S. 20.

7 Zu einer differenzierten Analyse siehe den jährlichen Datenreport zum Berufsbildungsbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) (<https://www.bibb.de/datenreport-2016.pdf>), den jährlich erscheinenden Berufsbildungsbericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ([https://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht\\_2016.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht_2016.pdf)) sowie die Jahresberichte zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit ([https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtcz/-edisp/egov-content436323.pdf?\\_ba.sid=EGOV-CONTENT436326](https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtcz/-edisp/egov-content436323.pdf?_ba.sid=EGOV-CONTENT436326)).

licher Handlungsbedarf im Bereich der beruflichen Bildung und beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung gegeben ist.

Für den Bereich der beruflichen Bildung sind drei Sozialleistungsträger mit jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und Aufgabenstellungen zuständig, die Arbeitsagenturen mit dem SGB III (Arbeitsförderung), die Jobcenter mit dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

- Die beitragsfinanzierte „Arbeitsförderung“ (SGB III) ist für die Berufsorientierung an Schulen und die Berufsberatung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahre verantwortlich sowie für die berufsvorbereitenden Maßnahmen und die berufliche Ersteingliederung behinderter junger Menschen. Weiterhin ist das SGB III für die Ausbildungsvermittlung und ggf. für die Förderung derer zuständig, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.
- Die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) ist für die Sicherung des Lebensunterhalts der Jugendlichen, die Ausbildungsvermittlung sowie für die Förderung von jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten zuständig.
- Die „Jugendhilfe“ (Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe) (SGB VIII) konzentriert sich im Gegensatz zu diesen beiden Gesetzen auf personenbezogene Aspekte, nämlich die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen, wobei im Rahmen dieser Persönlichkeitsentwicklung die berufliche Ausbildung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wichtiger Aspekt ist.

Die drei Sozialleistungsträger verfügen über unterschiedliche rechtliche Regelungen, mit teils konkurrierenden Normen, Prinzipien und Schnittstellen, die weiter unten ([Abschnitt II](#)) differenziert dargestellt werden.

## **2 Die finanziellen Aufwendungen für die Integration Jugendlicher und Teilnehmer an Maßnahmen in den verschiedenen Rechtskreisen**

Werden die finanziellen Aufwendungen für die Integrationsmaßnahmen Jugendlicher in den verschiedenen Rechtskreisen betrachtet, ergibt sich nachfolgendes Bild:

Tabelle 1

**Ausgaben zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem SGB III im Jahre 2014**

	<b>in 1.000 €</b>
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung	36.329
Berufseinstiegsbegleitung	77.737
berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	232.629
ausbildungsbegleitende Hilfen	92.934
außerbetriebliche Berufsausbildung	268.783
Ausbildungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen	31.902
Einstiegsqualifizierung	28.388
Ausbildungsbonus (Restabwicklung)	725
Berufsausbildung für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	4.097
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	9
<b>Gesamt</b>	<b>773.533</b>

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu den Eingliederungsbilanzen, Deutschland – Rechtskreis SGB III, Tabelle 1, Oktober 2015.

Im Jahre 2014 wurden für die Berufswahl und Berufsausbildung Jugendlicher im Rechtskreis SGB III insgesamt 774 Millionen Euro aufgewandt (siehe Tabelle 1). Der Hauptanteil der Ausgaben entfiel auf die außerbetriebliche Berufsausbildung (269 Millionen Euro), gefolgt von den Ausgaben für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (233 Millionen Euro).

Im gleichen Zeitraum wurden von den Trägern des SGB II (ohne zugelassene kommunale Träger) 155 Millionen Euro für die Berufswahl und Berufsausbildung aufgewendet (siehe Tabelle 2). Die Gesamtausgaben der Rechtskreise SGB III und SGB II betragen somit im Jahre 2014 rund 928 Millionen Euro.

Bei den Ausgaben zur „Berufswahl und Berufsausbildung“ handelt es sich jedoch lediglich um die engeren bzw. direkten Ausgaben für die Integration Jugendlicher in eine Ausbildung. Nicht erfasst sind darin Ausgaben für Jugendliche unter 25 Jahren für Leistungen, die indirekt die Ausbildungsplatz- oder Arbeitsplatzsuche unterstützen, wie z. B. die Ausgaben für das Vermittlungsbudget (Bewerbungskosten, Fahrkosten zu Bewerbungsgesprächen etc.), der Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Freien Förderung oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Tabelle 2

**Ausgaben zur Berufswahl und Berufsausbildung nach dem SGB II im Jahre 2014**

	in 1.000 €
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung	0
ausbildungsbegleitende Hilfen	5.767
außerbetriebliche Berufsausbildung	135.409
Ausbildungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen	4.538
Einstiegsqualifizierung	9.435
Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	67
<b>Gesamt</b>	<b>155.215</b>

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu den Eingliederungsbilanzen, Deutschland – Rechtskreis SGB II, Tabelle 1, Juni 2015.

Im Jahre 2014 wurden nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 3 Milliarden Euro im Rechtskreis SGB III und 410 Millionen Euro im Rechtskreis SGB II für Jugendliche unter 25 Jahren für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung aufgewendet.<sup>8</sup>

Die Zahlen verdeutlichen, dass von den Trägern des SGB III und SGB II ein erheblicher Beitrag zur Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung geleistet wird. Anhand der Ausgabenstatistik zeigt sich klar, dass der Hauptanteil für die Integration von Jugendlichen in eine Ausbildung oder Arbeit aus dem Beitragshaushalt der Bundesagentur für Arbeit geleistet wird.

Entsprechende differenzierte Aussagen sind zur „Jugendberufshilfe“ nach § 13 SGB VIII nicht möglich, weil die Ausgaben für die Jugendberufshilfe in den amtlichen Statistiken und den kommunalen Haushaltsplänen statistisch nicht erfasst und erhoben werden.<sup>9</sup> Die „Jugendberufshilfe“ ist Teil

<sup>8</sup> Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Jugendliche (U25) für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II, Stand 7.3.2016, Zentrale der BA, Bereich Finanzen, unveröffentlicht.

<sup>9</sup> Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde geprüft, ob die Ausgaben für die Jugendberufshilfe bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe direkt erhoben werden können. Erkundigungen bei den Trägern der Jugendhilfe und die Auswertung von Haushaltsplänen der Kommunen zeigten jedoch, dass Angaben zu den Ausgaben für die einzelnen Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit nicht differenziert vorhanden sind.

der „Jugendsozialarbeit“ und statistische Aussagen zu den Ausgaben liegen nur für die „Jugendsozialarbeit“ insgesamt vor, wobei die Jugendsozialarbeit neben der Jugendberufshilfe vor allem die Handlungsfelder Arbeit mit jugendlichen Migrantinnen und Migranten, das sozialpädagogische begleitende Jugendwohnen, die Schulsozialarbeit, die Arbeit mit „schulmüden“ Jugendlichen sowie den Schulverweigerern und die aufsuchende Jugendsozialarbeit bzw. die Streetwork-Arbeit umfasst.

Die Ausgaben für die „Jugendsozialarbeit“ beliefen sich (ohne Ausgaben in Einrichtungen) im Jahre 2014 auf insgesamt 383 Millionen Euro.<sup>10</sup> Welcher Anteil von den Gesamtausgaben auf die Jugendberufshilfe entfällt, lässt sich nicht bestimmen. Anhand von Aussagen von Jugendhilfeträgern sowie anhand von Untersuchungen verdichtet sich jedoch die Beobachtung von Fachkräften der Jugendhilfe, dass sich die Träger der Jugendhilfe seit dem Inkrafttreten des SGB II aus Kostengründen aus der kommunalen Verantwortung für die Jugendhilfe weitgehend zurückgezogen haben.

So bestätigte beispielsweise der Senat von Berlin in seiner Antwort auf eine schriftlichen Anfrage, dass „bei der beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Rahmen der Jugendhilfe seit längerem rückläufige Belegungszahlen und eine veränderte Belegungspraxis durch die Jugendämter Berlins erkennbar sind. Die Jugendberufshilfe-Statistik der zurückliegenden Jahre zeigt dies deutlich. Diese Entwicklungen stehen im Kontext mit dem demographischen Wandel und einer nachhaltig veränderten Förderlandschaft bei der Arbeitsförderung“<sup>11</sup>.

Auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung vorhandener Daten kommt Andrea Pingel zu dem Ergebnis, dass mit der Einführung des SGB II sich „ein tiefer Einschnitt und eine Verschiebung innerhalb der Jugendsozialarbeit“ und ein „deutlicher Rückgang und eine Verschiebung innerhalb der Jugendsozialarbeit“ abzeichnet.<sup>12</sup> Nach einer Erhebung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Jahre 2008 zu den Angeboten der Jugendsozialarbeit ergab sich, dass 59 Prozent aller Jugendämter keine Angebote der „sozialpädagogisch begleitenden Ausbildungsmaßnahmen“ im Sinne des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 „fördern oder kennen“<sup>13</sup>.

10 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen 2014, S. 9.

11 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE) vom 15.1.2014. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/13 155 vom 19.2.2014.

12 Andrea Pingel, Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?! Informationen zur aktuellen Datenlage, bundesweiten Entwicklung und fachlichem Hintergrund der Diskussion um die Umsetzung der Jugendsozialarbeit durch die (kommunale) Jugendhilfe, Berlin 2010, S. 41

13 Ebenda, S. 26.

Die Datenlage zur „Jugendberufshilfe“ im Rechtskreis SGB VIII ist als insgesamt unbefriedigend anzusehen. Soll diese unbefriedigende Situation geändert werden, so wäre in den §§ 98 ff. SGB VIII (Statistikparagrafen) eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Jugendhilfestatistik – zumindest in periodischen Zeitabständen oder in Sondererhebungen – auch die Ausgaben für die „Jugendberufshilfe“ differenziert erfasst.

## II DIE GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE ALS (MIT-)URSACHE DES RÜCKZUGS DER TRÄGER DER JUGENDHILFE AUS DER JUGENDBERUFSHILFE

---

In der Diskussion um den – realen oder empfundenen – Rückzug der Träger der Jugendhilfe aus dem Feld der Jugendsozialarbeit, speziell der Jugendberufshilfe, wird u. a. immer wieder angeführt, dass die gegenwärtige Rechtslage eine wesentliche Ursache dafür sei. Dies erscheint auf den ersten Blick plausibel, insbesondere wenn sich die Wahrnehmung über den Rückzug der Träger der Jugendhilfe aus diesem Bereich auf das Inkrafttreten des SGB II am 1.1.2005 bezieht. Deswegen gilt es, im Rahmen der Expertise sich zunächst diesen Fragen zuzuwenden.

Um überprüfen zu können, inwiefern die Regelungen in den drei Sozialleistungsgesetzen SGB III, SGB II und SGB VIII zu den geschilderten Problemen beitragen oder dafür gar ursächlich sind, werden im Folgenden die vorhandenen rechtlichen Regelungen in diesen drei Bereichen dargestellt und daraufhin untersucht, inwiefern die Regelungen zu den geschilderten Problemen beitragen (**Abschnitt II 1**). Dieser erste Teil der Untersuchung der Rechtslage bezieht sich damit auf die materiell-rechtlichen Regelungen der einschlägigen Bestimmungen des SGB III, SGB II und SGB VIII.

Unabhängig von dem materiell-rechtlichen Gehalt der Bestimmungen wird in den Diskussionen außerdem darauf hingewiesen, dass die Regelungen nicht hinreichend klar sind, welcher Leistungsträger für welche konkreten Aufgaben im Bereich der Jugendberufshilfe mit welchen Leistungen letztlich maßgeblich ist. Der Gesetzgeber hat hierfür als Schnittstellenregelungen sog. Kollisions-/Zuständigkeitsbestimmungen vorgesehen. Auch für diese Regelungen stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen hinreichend klar sind und dazu führen, dass sich Leistungsträger nicht aus ihrer Verantwortung zurückziehen, sondern in ihren jeweiligen Feldern entsprechende Leistungen erbringen (dies erfolgt im **Abschnitt II 2**).

### **1 Der rechtliche Rahmen für die berufliche Förderung junger Menschen**

Bei der Untersuchung, wie die Rechtslage bei den Förderungsleistungen in den Leistungsgesetzen des SGB III, SGB II und SGB VIII für junge Menschen

ist, geht die Darstellung in allen drei Teilbereichen nach demselben Muster vor: Unter welchen Voraussetzungen bestehen Ansprüche auf Leistungen? Welchen Rechtscharakter hat die rechtliche Regelung, handelt es sich um subjektive Rechtsansprüche oder (nur) um objektive Rechtspflichten oder gar um eher programmatische Aussagen. Sofern es sich um subjektive Rechtsansprüche handelt, ist zu klären, ob es sich um unbedingte subjektive Rechtsansprüche handelt (sog. Muss-Leistungen), um bedingte subjektive Rechtsansprüche, bei denen das Gesetz davon ausgeht, dass die Leistungen in der Regel zu erbringen sind (sog. Soll-Leistungen), oder ob es sich um Leistungen handelt, die in pflichtgemäß ausübendem Ermessen der Leistungsträger stehen (sog. Kann-Leistungen).<sup>14</sup> Anschließend werden die jeweiligen Rechtsfolgen dargestellt, also die in Frage kommenden auf die Jugendberufshilfe bezogenen Leistungen der jeweiligen Leistungsträger, um so mögliche Deckungs- und Überschneidungsbereiche identifizieren zu können.

## 1.1 Leistungen der Arbeitsförderung – SGB III

### 1.1.1 Gegenstandsbereich

Historisch aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenvermittlung entstanden, beinhaltet das SGB III heute in erheblichem Umfang präventive Leistungen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit. Bezogen auf die jungen Menschen sind hier insbesondere die Beratung (§§ 29 ff. SGB III) und Vermittlung (§§ 35 ff. SGB III) sowie aus dem Katalog der aktiven Förderungsleistungen die Aktivierung (§ 45 SGB III), die Berufsorientierung (§ 48 SGB III), die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III), die ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) und die außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) von Bedeutung.

### 1.1.2 Rechtliche Situation

Die **Beratung nach §§ 29 ff. SGB III** stellt hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen auf junge Menschen (und Erwachsene) ab, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen. Damit hat das Gesetz einen umfassenden Ansatz gewählt, so dass kein junger Mensch aus diesem Beratungsangebot ausgeschlossen ist (zur Schnittstellenregelung Abschnitt II 2). Der **Rechtscharakter des Anspruchs** ist vom Wortlaut her ein uneingeschränkter sub-

---

14 Vgl. zu einer ausführlicheren Darstellung Münder in Münder u. a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. – FK-SGB VIII VorKap 2 Rn 7 ff.



jektiver Rechtsanspruch. Daran ändert auch § 3 Abs. 3 SGB III nichts, der generell formuliert, dass die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Ermessensleistungen sind. Denn § 3 Abs. 3 SGB III ist keine Vorgabe, die die Einzelbestimmungen verdrängt, sondern letztlich sind die Einzelregelungen maßgeblich. Deswegen wird an dem subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruchscharakter nicht gezweifelt.<sup>15</sup> Als **Rechtsfolge** ergeben sich die in §§ 30 bis 34 SGB III genannten unterschiedlichen Beratungen. Für junge Menschen ist insbesondere die allgemeine Berufsberatung und die Berufsorientierung von Bedeutung.

Das **Vermittlungsangebot des § 35 SGB III** ist hinsichtlich der **Tatbestandsvoraussetzungen** ebenso weit wie bei der Berufsberatung. Es wendet sich an alle Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden (und Arbeitgeber). Damit sind auch junge Menschen eingeschlossen. Weitere Voraussetzungen sind nach § 35 SGB III nicht erforderlich. Hinsichtlich der **Rechtsqualität** formuliert § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB III: „*hat*“ anzubieten. Hier gibt es eine (kleine) Kontroverse, ob es sich um ein subjektiv-öffentliches Recht handelt oder ob es sich, da das Vermittlungsangebot in § 3 Abs. 3 SGB III benannt ist und dort ausgeführt wird, dass es sich bei den Leistungen der aktiven Arbeitsförderungen um Ermessensleistungen handelt, eben nur um eine Ermessensleistung handelt. Dennoch ist die recht eindeutige h. M., dass es sich bei § 35 SGB III um ein subjektives öffentliches Recht (und damit um einen individuell einklagbaren Anspruch) auf Tätigwerden handelt.<sup>16</sup> Als **Rechtsfolge** sieht § 35 SGB III vor, dass ein Anspruch auf Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) besteht. Was der Gesetzgeber unter Vermittlung versteht, wird in Abs. 1 hinsichtlich der Adressaten und der Vermittlungstätigkeit weiter konkretisiert. Abs. 1 Satz 3 sieht in dem dort genannten Fall eine qualifizierte Vermittlung vor. Abs. 2 nennt die Ziele der Vermittlung und die Vermittlungsgrundsätze (Neigung, Eignung, Leistungsfähigkeit, Berücksichtigung der Anforderungen der angebotenen Stelle). Klar ist, dass sich der Rechtsanspruch nicht auf die Vermittlung in eine bestimmte oder überhaupt in einen Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz richtet, sondern darauf, ihre Vermittlungstätigkeit anzubieten, ohne irgendeine Art von Erfolg zu versprechen.

---

<sup>15</sup> Brand in SGB III – Arbeitsförderung, 6. Aufl. 2012 – Brand SGB III § 29 Rn 3; Müller-Kohlenberg Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht 2015 – GK-SGB III § 29 Rn 5 ff.; Abler in Mutschler u. a. Nomos-Kommentar zum SGB III – NK-SGB III § 29 Rn 16 ff., dort auch mit der Auseinandersetzung zu teilweise anderen Auffassungen.

<sup>16</sup> Abler NK-SGB III § 35 Rn 9; Brand in Brand SGB III § 35 Rn 5; Schön in Banafsche u. a. Lehr- und Praxiskommentar SGB III – LPK-SGB III § 35 Rn 2, dort auch Hinweis auf abweichende Meinung.

Auch bei den **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III** sind die **Tatbestandsvoraussetzungen** weit. Es muss sich nur um Ausbildungsuchende (§15 Satz 1 SGB III), um von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende (§15 Satz 2 SGB III) oder um Arbeitslose (§16 Abs.1 Satz 1 SGB III) handeln. Damit kommen diese Maßnahmen unkompliziert für junge Menschen in Frage. Hinsichtlich der **Rechtsqualität** handelt es sich wegen der Formulierung „*können ... gefördert werden*“ um ein subjektives Recht auf der Ebene des Ermessens, also eines Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen besteht hinsichtlich der Frage, ob überhaupt gefördert wird, als auch hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung. Das Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers kann durch eine Verordnung nach §47 eingegrenzt werden.<sup>17</sup> Ebenso kann das Ermessen durch entsprechende verwaltungsinterne Weisungen (Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt) gesteuert werden. **Rechtsfolgen** sind entsprechende Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung; genannt sind in §45 Abs.1 SGB III die Unterstützung einer beruflichen Eingliederung, die Aktivierung von Arbeitslosen mit schweren Vermittlungshemmnissen usw. Abs.2 regelt Einzelheiten der Maßnahme. Die Maßnahmen werden nicht von der Agentur für Arbeit selbst durchgeführt, sondern von Dritten, von Maßnahmeträgern.

**§74 SGB III Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung** ist die (vor die Klammer gezogene) Eingangsnorm zu **§75 SGB III ausbildungsbegleitende Hilfen** und **§76 SGB III außerbetriebliche Berufsausbildung**. Insofern finden sich hier Regelungen zu den Voraussetzungen und zur Rechtsqualität des Anspruchs in dieser Norm. Hinsichtlich der **Tatbestandsvoraussetzung** regelt §74 SGB III, dass hier nur Träger von Maßnahmen (§21 SGB III) Zuschüsse erhalten können, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen entsprechend §§75, 76 SGB III unterstützen oder fördern. Was förderungsbedürftige junge Menschen sind, bestimmt §78 SGB III als Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegenden Gründen die in §78 SGB III genannten berufsausbildungsbezogenen Maßnahmen nicht beginnen, beenden oder festigen können. Ergänzt wird dies bezogen auf Auszubildende durch §78 Abs.2 SGB III. Darüber hinaus ist hinsichtlich des förderungsfähigen Personenkreises §59 Abs.1 und Abs.3 SGB III zu berücksichtigen, der persönliche Förderungsvoraussetzungen festlegt. Insgesamt handelt es sich damit um einen weiten Per-

---

<sup>17</sup> Eine entsprechende Verordnung liegt zurzeit noch nicht vor.

sonenkreis, so zählen entsprechend den Geschäftsanweisungen der BA zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten jungen Menschen solche ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss, aber auch solche mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die annehmen lassen, dass ein erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung nicht zu erreichen ist. Zum Personenkreis der sozial Benachteiligten gehören insbesondere junge Menschen (unabhängig vom erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss), die u. a. wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme Teilleistungsschwächen haben und grundsätzlich junge Menschen, die Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII erhalten oder erhalten haben, ehemals drogenabhängige, straffällige junge Menschen, ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten, Eingewöhnungsschwierigkeiten im fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen. Es handelt sich um einen weiten Begriff förderungsbedürftiger junger Menschen. Die **Rechtsqualität des Anspruchs** ist entsprechend der Grundsatzaussage des § 3 Abs. 3 SGB III ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens. Das wird auch nochmals durch die Formulierung des § 74 SGB III deutlich, der formuliert (bezogen auf die Träger von Maßnahmen), dass sie Zuschüsse erhalten „*können*“. Ermessen besteht hinsichtlich der Grundsatzentscheidung, ob entsprechende Zuschüsse zu Maßnahmekosten für entsprechende Maßnahmen übernommen werden, und hinsichtlich der Höhe. Hinsichtlich der personenbezogenen Voraussetzung „*förderungsbedürftige junge Menschen*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Auslegung dieses Begriffes ist Rechtsfrage und von den Gerichten überprüfbar, es ist keine Ermessenfrage, ob Förderungsbedürftigkeit junger Menschen im Einzelfall vorliegt. Als Eingangsvorschrift der Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung beinhaltet § 74 SGB III selbst nicht die **Rechtsfolgen**. Diese finden sich in §§ **75 und 76 SGB III**. In § 75 SGB III hinsichtlich der sog. ausbildungsbegleitenden Hilfen, während § 76 SGB III umfassend die außerbetriebliche Berufsausbildung anspricht.

## 1.2 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

### 1.2.1 Gegenstandsbereich

Adressaten des SGB II sind die **Leistungsberechtigten** (§ 7 SGB II), also Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebe-

dürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sind für die vorliegende Untersuchung die Kriterien des gewöhnlichen Aufenthalts, der Erwerbsfähigkeit und der Vollendung des 15. Lebensjahres nicht von entscheidender Bedeutung. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) liegt vor, wenn die entsprechende Person ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln besorgen kann (§§ 11 bis 12a SGB II). Für junge Menschen bedeutet dies, dass sie z. B. hilfebedürftig sind, wenn – falls alleinlebend – ihre eigenen Mittel nicht ausreichen oder – falls Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft – die Mittel der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) nicht ausreichend sind. Dieses Kriterium der Hilfebedürftigkeit ist das entscheidende Kriterium der Abgrenzung des Personenkreises des SGB II vom Personenkreis des SGB III.

### 1.2.2 Rechtliche Situation

Liegen die **Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung** nach dem SGB II vor (§§ 7 ff. SGB II), so benennt § 3 SGB II im Grundsatzkapitel (Kapitel 1) „Fördern und Fordern“ die Leistungsgrundsätze für die Eingliederungsleistungen. Die konkret in Frage kommenden Leistungen sind in §§ 16 ff. SGB II angesprochen.

Bis zum 1.8.2016 bezog sich § 3 Abs. 2 SGB II a.F. ausdrücklich auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Hier war vorgesehen, dass sie unverzüglich nach ihrer Antragstellung auf Leistungen „*in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln*“ waren. An dieser Formulierung entzündeten sich Diskussionen über die **Rechtsqualität des Anspruchs** in § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F. Einigkeit bestand darüber, dass es sich auf jeden Fall um eine objektive Rechtsverpflichtung handele,<sup>18</sup> mit der der Gesetzgeber erreichen will, dass für die betroffenen Personen ein Mindestangebot an entsprechenden Leistungen und Diensten infrastrukturell zur Verfügung gestellt wird. Umstritten war hingegen, ob darüber hinaus ein subjektives Recht der Betroffenen auf Handeln des Sozialleistungsträgers bestünde. Hier wurde z. T. die Auffassung vertreten, dass bei Vorliegen der Voraussetzung ein subjektiver Rechtsanspruch besteht, so dass dem Personenkreis der Unter-25-Jährigen Leistungen angeboten werden müssten,<sup>19</sup> teilweise wurde dies abge-

---

18 Greiser in Eicher in SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II § 3 Rn 14; Groth in GK-SGB II § 3 Rn 27; Meyerhoff in juris PK-SGB II § 3 Rn 54.

19 Vor in Estelmann SGB II Kommentar zum Sozialgesetzbuch II – SGB II, § 3 Rn 25; Bieritz-Harder RsDE 58 (2005), 51; Adolph in Linhart u. a. SGB II, SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz – SGB II § 3 Rn 27.

lehnt.<sup>20</sup> Angesichts der Tatsache, dass in § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F. der in Frage kommende Personenkreis präzise benannt wurde, dass die Formulierung „sind zu vermitteln“ vom Wortlaut her für einen subjektiven Rechtsanspruch sprach, legte auch die Intention des Gesetzes und der Zusammenhang der Normen die Anerkennung eines subjektiven Rechtsanspruchs nahe.<sup>21</sup> Bezogen auf die **Rechtsfolgen** bedeutete aber auch die Anerkennung eines subjektiven Rechtsanspruchs in § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F., dass als Rechtsfolge (nur) die Verpflichtung zur Vermittlung (in eine Ausbildung oder Arbeit) bestand. Insofern reduzierte sich selbst bei Anerkennung eines subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruchs die daraus folgende Verpflichtung des Grundsicherungsträgers darauf, dass er vermittelnd tätig war.

Mit Wirkung zum 1.8.2016 wurde der bisherige Inhalt von § 3 Abs. 3 SGB II a.F. gestrichen, eine besondere Erwähnung junger Menschen findet nicht mehr statt. Stattdessen wird generell auf den unverzüglichen Beginn der Eingliederungsleistungen hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II allerdings verdeutlicht, dass dann, wenn Berufsabschlüsse fehlen, insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen sind. Damit wird ein gewisser „Vorrang“ hinsichtlich des Abschlusses einer Ausbildung gegenüber einer Vermittlung zum Zwecke der Senkung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit benannt. Klargestellt ist damit, dass die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit durch den Abschluss einer Berufsausbildung den Vorrang vor einer Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit hat. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Wesentlichen junge Menschen unter 25 Jahren, die noch am Anfang der Berufsausbildung stehen, von dieser Neuregelung betroffen sind.<sup>22</sup>

Die Eingliederungsleistungen finden sich in §§ 16 ff. SGB II, zum einen über § 16 SGB II die entsprechende Inbezugnahme die Benennung von Leistungen nach dem SGB II, zum anderen die unterschiedliche Leistungen in §§ 16a bis 16h SGB II.

Die Regelung des § 16 SGB II bewirkt, dass verschiedene Leistungen des SGB III zu Leistungen des SGB II gemacht werden. Seit dem 1.4.2012 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt) sind als Eingliederungsleistungen des SGB II nur noch zwei Leis-

---

20 Vgl. Meyerhoff in Schlegel u.a. juris-Praxiskommentar SGB II – juris PK-SGB II § 3 Rn 28; ebenso, wengleich zurückhaltender Spellbrink in Eicher SGB II § 3 Rn 19.

21 Im Einzelnen Münder in Münder Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II, 5. Aufl. – LPK-SGB II, § 3 Rn 12 f.

22 BT-Dr. 18/8041, 28.

tungen des SGB III verblieben, bei denen ein **subjektiver Rechtsanspruch** (sog. Muss-Leistungen) besteht. Es ist das Vermittlungsangebot (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III) und die Förderung der beruflichen Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 3 SGB III). Ansonsten sorgt die Formulierung des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II dafür, dass alle in Bezug genommenen Leistungen des SGB III als **Ermessensleistungen** (Kann-Leistungen) ins SGB II übernommen wurden, so dass dafür, ob sie jeweils bewilligt werden, eine rechtmäßige Ermessensausübung erforderlich ist. Faktisch hat dies bisweilen nur geringe Unterschiede zu den unmittelbaren Leistungen, die nach dem SGB III erbracht werden können, denn nach § 3 Abs. 3 SGB III sind die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III ebenfalls grundsätzlich Ermessensleistungen.<sup>23</sup> Da § 16 SGB II in Abs. 1 Satz 1 § 35 SGB III ausdrücklich benennt und in Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Leistungen des 3. Kapitels zu Leistungen des SGB II „macht“, sind diese Leistungen des SGB III und des SGB II identisch. Damit sind Leistungsüberschneidungen denkbar, so dass eine Schnittstellenregelung notwendig ist (dazu Abschnitt II 2).

Hinsichtlich der Leistungen nach §§ **16a bis 16h SGB II** handelt es sich um Leistungen, die spezifische Leistungen des SGB II sind (also nicht als Leistungen des SGB III in Bezug genommen werden). Insofern kann es nicht zu Überschneidungen mit Leistungen des SGB III kommen. Hinsichtlich möglicher Überschneidungen mit entsprechenden Leistungen des SGB VIII gilt Folgendes: Die Leistungsträger der Leistungen des § 16a SGB II sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die kreisfreien Städte und die Kreise. Da diese zugleich nach dem SGB VIII in der Regel die Leistungsträger der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind,<sup>24</sup> kann es zwar zu Überschneidungen kommen, da aber in diesem Fall der Leistungsträger in der Regel identisch sein wird, entstehen keine (zusätzlichen) rechtlichen Probleme. Von den weiteren Leistungen der §§ 16a ff. ist hinsichtlich möglicher Überschneidungen mit Leistungen des SGB VIII § 16f und § 16h SGB II relevant.

Wie die Überschrift des § **16f SGB II** „Freie Förderung“ deutlich macht, bestehen hier für die Leistungsträger des SGB II erhebliche Gestaltungsspiel-

<sup>23</sup> Vgl. im Einzelnen jedoch die Ausführungen in Abschnitt 3.1., insbesondere zu § 29 ff. und § 35 SGB III.

<sup>24</sup> Seit der Föderalismusreform I wird im SGB VIII selbst nicht mehr die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, sondern § 69 Abs. 1 SGB VIII überlässt dies dem Landesrecht. Landesrechtlich sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

räume.<sup>25</sup> Möglich sind sog. Individualförderungen (also personenbezogene Förderungen) und Projektförderungen. In der Praxis scheinen fast ausschließlich Projektförderungen vorzukommen. Generell ausgeschlossen werden können Überschneidungen nicht, insbesondere wenn es möglicherweise in Einzelfällen zu Individualförderungen kommt. Ob es inhaltlich zu Überschneidungen kommt, hängt davon ab, wie Leistungen im Rahmen der freien Förderungen konzipiert werden.

**§ 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen)** wurde durch das 9. SGB-II-ÄndG mit Wirkung zum **1.8.2016** eingefügt. Diese Bestimmung dient der Ergänzung bisher bestehender Leistungsangebote des SGB II und des SGB III.<sup>26</sup> Hinsichtlich der **Tatbestandsvoraussetzungen** muss es sich um Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, handeln. Zwar formuliert § 16h Abs.1 SGB II, dass sich die Förderung auf „*Leistungsberechtigte*“ bezieht, § 16h Abs.2 SGB II macht jedoch deutlich, dass diese Leistungen auch erbracht werden können, wenn nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen vorliegen oder zu erwarten sind, eine fehlende Antragstellung steht den Leistungen nicht entgegen. Demgemäß beziehen sich die Leistungen auf Personen, bei denen Schwierigkeiten aufgrund der individuellen Situation bestehen, Leistungen der Sozialleistungssysteme überhaupt in Anspruch zu nehmen, d. h. Personen, die von den Sozialleistungssystemen nicht, zumindest zeitweise nicht erreicht werden. Hierbei wird es sich um Probleme der Belastbarkeit, des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Lern- und Bildungsbereitschaft handeln, Schwierigkeiten bei der Wohnsituation, bei der finanziellen Situation und bei der Mobilität werden nicht selten sein.<sup>27</sup> Es handelt sich somit um ein sehr niederschwelliges Leistungsangebot, um die Bereitschaft bei den jungen Menschen zu schaffen, Angebote der schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation oder Angebote zur Einmündung in das Arbeitsleben in Anspruch zu nehmen, und um die Bereitschaft zu wecken, Sozialleistungen zu beantragen oder überhaupt anzunehmen. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass die Leistungen auch erbracht werden können, wenn unklar ist, ob die Voraussetzungen vorliegen, hinreichend ist eine „*hinreichende Wahrscheinlichkeit*“,<sup>28</sup> dass die Voraussetzungen vorliegen.<sup>29</sup>

---

25 Vgl. Thie in Mündler LPK-SGB II § 16 Rn 1 ff.

26 BT-Dr. 18/8041, 36.

27 Vgl. dazu auch die Begründung in BT-Dr. 18/8041, 37.

28 Mit dem Begriff der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ knüpft die Formulierung an eine entsprechende Formulierung bei den Zuwendungen bei der sog. vorläufigen Entscheidung – § 41a SGB II n. F. an.

29 BT-Dr. 18/8041, 37.

Hinsichtlich der **Rechtsqualität** handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf der Ebene einer Kann-Leistung, die Leistungsträger haben Ermessen („*kann ... erbringen*“). Entsprechend dem niederschweligen Ansatz sind auch die **Rechtsfolgen** sehr weit und allgemein benannt als zusätzliche Betreuungs- und Förderungsleistungen mit dem Ziel, überhaupt erst Leistungen des SGB II in Anspruch zu nehmen, evtl. therapeutische Behandlungen einzuleiten und die jungen Menschen an die Regelangebote des SGB II und an eine berufsorientierte Förderung heranzuführen. Dieser weite und offene Leistungskatalog in Verbindung mit den niedrigen Zugangsschwellen soll damit die Gruppe von jungen Menschen erreichen, die bisher trotz allen Maßnahmen von keinem der Angebote (Erziehung, Beschäftigung, Training, Betreuung) erreicht wurden. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass hier eine sehr große Nähe zu den sozialpädagogischen Angeboten und Leistungen für individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen nach § 13 SGB VIII besteht.<sup>30</sup> Überraschend ist es dann auch nicht, dass § 16h SGB II – ansatzweise – die Schnittstelle zu den Leistungen des SGB VIII in § 16h Abs.3 SGB II benennt (dazu im Einzelnen Abschnitt II 2.3).

Aber nicht nur bei der neu geschaffenen Bestimmung des § 16h SGB II kann es Überschneidungen mit möglichen Leistungen des SGB VIII geben, Überschneidungsmöglichkeiten bestehen auch bei den über § 16 SGB II möglichen Leistungen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III und bei den Berufsausbildungsmaßnahmen, nämlich den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) und der außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III); zu den diesbezüglichen Schnittstellenproblemen vgl. [Abschnitt II 2](#).

## 1.3 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

### 1.3.1 Gegenstandsbereich

Kinder- und Jugendhilfe ist die außerfamiliäre, außerschulische und außerberufliche Sozialisation, Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Durch die Förderung der Entwicklung und durch die Unterstützung bei der Erziehung soll das Ziel, junge Menschen zu unterstützen, sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln, erreicht werden. Damit beinhaltet das SGB VIII ein weites Spektrum personaler, individueller, auf die jeweiligen jungen Menschen ausgerichteter Hilfen. In dem

---

30 So auch BT-Dr. 18/8041, 36.



hier behandelten Zusammenhang ist § 13 SGB VIII von besonderer Bedeutung. Diese Bestimmung befasst sich unter der Überschrift „*Jugendsozialarbeit*“ mit der Förderung junger Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie sollen Hilfe zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung erhalten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

### 1.3.2 Rechtliche Situation

Rechtsgrundlagen für Leistungen, bei denen es zu Überschneidungen mit Leistungen des SGB III oder des SGB II kommen kann, sind § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sowie § 27 Abs. 3 SGB VIII bzw. bei jungen Volljährigen § 41 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII.

§ 13 SGB VIII nennt als **Tatbestandsvoraussetzungen** in Abs. 1 zwei Merkmale:<sup>31</sup> der Ausgleich sozialer Benachteiligung oder (alternativ) die Überwindung individueller Beeinträchtigung und (kumulativ) den erhöhten Unterstützungsbedarf.

Bei den sozialen Benachteiligungen handelt es sich vorrangig um Nachteile, die sich aus der sozialen Lebenslage ergeben, also um Benachteiligungen im Bereich der familiären, der beruflichen, der ökonomischen Rahmenbedingungen oder anderer gesellschaftlicher Ursachen (Migration, ethnische Herkunft, Gender). Bei den individuellen Beeinträchtigungen geht es um Faktoren, die vorrangig in der Person der jungen Menschen liegen, wie z. B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung. Nicht selten gibt es eine Vermengung dieser komplexen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, deswegen werden beide Aspekte in den Tatbestandsvoraussetzungen auch alternativ genannt, es kommt also nicht darauf an, dass scharf voneinander abgetrennt wird, ob es sich um eine soziale Benachteiligung oder eine individuelle Beeinträchtigung handelt. Weitere, kumulativ hinzukommende Tatbestandsvoraussetzung ist allerdings, dass die jungen Menschen wegen diesen Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ein solcher erhöhter Unterstützungsbedarf liegt vor, wenn junge Menschen mit den üblichen Angeboten etwa der Ausbildung und der Förderung mit dem durchschnittlich zur Verfügung stehenden Unterstützungen in den Bereichen der sozialen Integration, insbesonde-

---

31 Diese Tatbestandsvoraussetzung gilt auch für § 13 Abs. 2 SGB VIII, denn hier wird Abs. 1 insofern in Bezug genommen, als dort formuliert wird „dieser jungen Menschen“.

re also im Bereich der Ausbildung und des Berufs, nicht zurande kommen und insofern eine im Vergleich zum Durchschnitt erhöhte Unterstützung benötigten.<sup>32</sup>

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, so ist hinsichtlich der **Rechtsqualität** umstritten, ob es sich bei den Formulierungen des Abs.1, dass ihnen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, bzw. des Abs.2, dass ihnen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden können, um eine nur objektive, den Träger der Sozialleistung bindende Rechtspflicht handelt oder ob es ein darüber hinausgehender subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch der jungen Menschen ist. Unstrittig ist, dass die Formulierung mehr als ein Programmsatz ist und insofern eine objektiv-rechtliche Rechtspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darstellt. Strittig aber ist, ob ein subjektiver, individueller Rechtsanspruch besteht. Da die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII anders als etwa die genannte Jugendarbeit des § 11 SGB VIII nicht Jugendliche allgemein anspricht, sondern auf soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt, wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass grundsätzlich sowohl § 13 Abs.1 als auch § 13 Abs.2 SGB VIII subjektiver Rechtsanspruch sind.<sup>33</sup> Die Gegenauffassung weist darauf hin, dass die Begriffe der sozialen Benachteiligung bzw. individuellen Beeinträchtigung und des erhöhten Unterstützungsbedarfs doch noch so allgemein gehalten sind, dass sich hieraus kein subjektiver Rechtsanspruch entnehmen lässt, sondern es sich nur um eine objektive Rechtsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt.<sup>34</sup>

Im **Verpflichtungsgrad** unterscheiden sich die Formulierungen des Abs.1 und des Abs.2 in § 13 SGB VIII: Abs.1 enthält einen höheren Verpflichtungsgrad, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung sozialpädagogische Hilfe anbieten „sollen“, während Abs.2 in diesem Fall formuliert, dass geeignete sozialpädagogisch be-

32 Ausführlicher zu diesem Komplex vgl. Münder/Trenczek Kinder- und Jugendhilferecht, 8. Aufl. 2015, 108 ff.

33 Fischer in Schellhorn u. a. SGB VIII/KJHG Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII § 13 Rz.19; Mrozynski SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII § 13 Rz. 2; Schäfer in Münder u. a. FK-SGB VIII § 13 Rz. 6; Wabnitz in Münder u. a. Kinder- und Jugendhilferecht – Handbuch 2011 Rn 13; Struck in Wiesner SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. – Wiesner SGB VIII § 13 Rn 7.

34 Grube in Hauck u. a. Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe – Hauck SGB VIII § 13 Rz. 27; Nonninger in Kunkel Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII – LPK-SGB VIII § 13 Rz. 18; vgl. BVerwG 14.1.1982 – 5 C 70.80 – BVerwGE 64, 318, 323.

gleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden „können“. Das heißt, im Fall des § 13 Abs. 2 SGB VIII besteht Ermessen, während im Fall des Abs. 1 eine sog. „Regelverpflichtung“ (auch formuliert als gebundenes Ermessen) vorliegt. Zum Teil wird der Frage, ob objektive Rechtsverpflichtung oder subjektiver Rechtsanspruch, nur eine eingeschränkte Bedeutung zugemessen. Es wird nämlich darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn man etwa bei § 13 Abs. 1 SGB VIII annimmt, dass ein subjektiver (Regel-)Rechtsanspruch auf entsprechende sozialpädagogische Hilfen besteht, es sich um einen „harten Anspruch auf eine weiche Leistung“ handelt,<sup>35</sup> da die zu erbringende Leistung der „sozialpädagogischen Hilfen“ als Rechtsfolge so unbestimmt ist, dass sich hier erhebliche, ganz unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich unstrittig ein Rechtsanspruch ergibt, wenn derartige Leistungen im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII von Bedeutung sind (gleich im Folgenden).

Die **Rechtsfolge** ist im Falle des § 13 Abs. 1 SGB VIII die „sozialpädagogische Hilfe“. Diese ist nicht weiter näher bestimmt, es obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier im Einzelnen und im individuellen Fall entsprechende Hilfen zur Entwicklung anzubieten. Klar ist, dass es sich nicht um Ausbildung oder Beschäftigung selbst handelt, sondern nur um die sozialpädagogische Flankierung einer solchen möglichen Ausbildung oder Beschäftigung. Im Falle des § 13 Abs. 2 SGB VIII ist die Rechtsfolge die geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme. Es handelt sich also um keine reine Ausbildung oder Beschäftigung, sondern eine – oft in erheblichem Maße – sozialpädagogisch unterstützte und durch entsprechende, z. T. ganz unterschiedliche pädagogische Maßnahmen flankierte Beschäftigung oder Ausbildung.

Abgesehen von § 13 SGB VIII nehmen die individuellen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) ebenfalls Bezug auf § 13 Abs. 2 SGB VIII. Die individuellen **Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII** haben als **Tatbestandsvoraussetzungen**, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen (d. h. des jungen Menschen) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hieraus wird erkennbar, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle mit einer Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe sowohl bei den Tatbestandsvoraussetzungen als auch bei den Rechtsfolgen operiert. Auf die Tatbestandsvoraussetzungen

---

35 Münder/Trenczek 2015, 86.

der Hilfe zur Erziehung soll hier im Einzelnen nicht eingegangen werden.<sup>36</sup> Von der **Rechtsqualität** des Anspruchs her ist es unstrittig, dass die Hilfe zur Erziehung ein subjektives Recht der Anspruchsberechtigten ist.<sup>37</sup> Zu beachten ist jedoch, dass nach § 27 Abs. 1 SGB VIII (bei Minderjährigen) **Anspruchsberechtigte** die Inhaber der Personensorge sind.<sup>38</sup>

Bei **volljährigen jungen Menschen** sind diese über § 41 SGB VIII Inhaber des Rechtsanspruchs. Da es sich hier um junge Volljährige handelt, sind die **Tatbestandsvoraussetzungen** entsprechend anders formuliert: Junge Volljährige erhalten diese Hilfe, wenn und solange sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Unstrittig ist, dass es sich vom **Rechtscharakter** um einen subjektiven Rechtsanspruch der jungen Menschen handelt; die Bestimmung ist als eine Soll-Leistung ausgestaltet, das bedeutet, dass regelmäßig die Hilfe zu erbringen ist und nur im Ausnahmefall (für die der Jugendhilfeträger ggf. beweispflichtig ist) die Hilfe verweigert werden kann.<sup>39</sup>

**Rechtsfolge** bei § 27 SGB VIII ist diejenige Hilfe zur Erziehung, die für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist. § 27 Abs. 2 SGB VIII verweist dann auf §§ 28 bis 35 SGB VIII hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung, die insbesondere in Frage kommen können; wegen „*insbesondere*“ sind jedoch auch weitere Hilfen möglich, die in diesen Paragrafen nicht genannt sind. Und weiterhin sieht § 27 Abs. 3 SGB VIII in Satz 2 vor, dass die jeweilige Hilfe zur Erziehung bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen soll. Bei § 41 SGB VIII ist Rechtsfolge die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für die eigenständige Lebensführung. Entsprechend verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII bei jungen Volljährigen darauf, dass für die Ausgestaltung der Hilfe ebenfalls § 27 Abs. 3 SGB VIII gilt.

36 Ausführlich dazu Tammen/Trenczek in Mündler u. a. FK-SGB VIII § 27 Rn 5 ff.; Mündler/Trenczek 2015, 158 ff.

37 Die Tatsache, dass es sich um einen subjektiven Rechtsanspruch, um einen zwingenden Rechtsanspruch (Muss-Anspruch), handelt, ist so klar, dass hierauf bisweilen in Kommentaren gar nicht ausdrücklich eingegangen wird (so findet sich etwa nur in Tammen/Trenczek in Mündler u. a. FK-SGB VIII § 27 Rn 13 eine deutliche Aussage), sondern auf die – vgl. im Folgenden oben – heftig umstrittene Frage, wer Anspruchsberechtigter ist, womit als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass es ein subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch ist (vgl. z. B. ebenfalls bei Tammen/Trenczek a. a. O.; beispielhaft und ausführlich dazu Schmid-Obkirchner in Wiesner SGB VIII § 27 Rn 3 ff.).

38 Zu der damit verbundenen Kontroverse „Personensorgeberechtigte als Anspruchsinhaber“ vgl. Mündler/Trenczek 2015, 157 ff. sowie Tammen/Trenczek in Mündler u. a. FK-SGB VIII § 27 Rn 33 ff.

39 Tammen in Mündler u. a. FK-SGB VIII § 41 Rn 3; Schmid-Obkirchner in Wiesner SGB VIII § 41 Rn 25.

In beiden Fällen handelt es sich rechtstechnisch nicht um eine Leistung der Jugendsozialarbeit, sondern um eine „Hilfe zur Erziehung“ bzw. „Hilfe für junge Volljährige“ und es besteht unstrittig ein subjektiver Rechtsanspruch. Klar ist auch hinsichtlich der Rechtsfolge bei § 27 Abs. 3 (bzw. über § 41 Abs. 2) SGB VIII, dass es sich nicht allein um eine reine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme handeln kann. Denn Satz 2 formuliert, dass Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen „eingeschlossen“ werden sollen. Das bedeutet, dass zunächst eine erzieherische Hilfe (insbesondere nach §§ 28 bis 35 SGB VIII) zu gewähren ist und in diesem Zusammenhang ggf. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen eingeschlossen sind. „Isolierte“ Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sind hiernach nicht möglich, dies ist nur nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII möglich.

Erkennbar wird, dass sich sowohl bei den sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII wie auch bei der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildung des § 13 Abs. 2 SGB VIII (sei es direkt oder mittelbar über § 27 Abs. 3 SGB VIII) Überschneidungen mit Leistungen des SGB III ergeben. Dies gilt für § 45 SGB III und im Besonderen für § 75 SGB III – Ausbildungsbegleitende Hilfen und § 76 SGB III – Berufsausbildung für Arbeitslose. Da diese Leistungen über § 16 SGB II zu Leistungen des SGB II werden können, ergeben sich somit auch Überschneidungen zu entsprechenden Maßnahmen der Jobcenter nach dem SGB II. Seit dem mit Wirkung zum **1.8.2016** eingefügten § 16h SGB II gibt es hinsichtlich des Rechtskreises des SGB II, insbesondere auch zu dieser sehr niederschweligen Maßnahme, die sich ausdrücklich auf Unter-25-Jährige mit Schwierigkeiten aufgrund ihrer individuellen Situation bezieht, Überschneidungen (vgl. [Abschnitt II 2](#)).

## 2 Die Schnittstellen

Wie die Darstellung der möglichen Leistungen nach dem SGB III, dem SGB II und dem SGB VIII ergeben hat, gibt es deckungsgleiche Leistungen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern (insbesondere zwischen SGB II und SGB III) und Überschneidungsbereiche von Leistungen (etwa zwischen den Leistungen des SGB VIII und denen des SGB III bzw. SGB II). Das war auch dem Gesetzgeber klar. Er hat deswegen Kollisionsregelungen vorgesehen. Für das Verhältnis

- SGB III zum SGB II in § 22 Abs. 4 SGB III,
- SGB III zum SGB VIII in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und
- SGB II zum SGB VIII in § 10 Abs. 3 SGB VIII.

## 2.1 Schnittstelle SGB III/SGB II

Zwischen dem SGB III und dem SGB II ist eine Vielzahl von Leistungen identisch, was nicht verwunderlich ist wegen des Verweises in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf Leistungen des SGB III und wegen der Leistung nach § 35 SGB III, die in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II gesondert genannt ist. Welche Leistungen es im Übrigen sind, ist oben unter II 1.1. und 1.2 dargestellt. Angesichts der inhaltlich identischen Leistungen stellt sich die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen SGB III und SGB II. Hier enthält § 22 Abs. 4 SGB III eine grundsätzlich klare Regelung, durch die keine Doppelzuständigkeit entstehen kann: Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten entsprechende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Leistungsträgern des SGB II, Leistungsberechtigte nach dem SGB III erhalten diese Leistungen vom Leistungsträger des SGB III:

„Da § 22 Abs. 4 SGB III die Leistungsempfänger nach dem SGB II von den Eingliederungsleistungen nach dem SGB III ausschließt, wird mit § 16 Abs. 1 SGB II im Gegensatz dazu, die Gleichbehandlung‘ von SGB-III- und SGB-II-Leistungsempfängern – im Hinblick auf die in § 16 Abs. 1 SGB II geregelten Leistungen – wiederhergestellt. Soweit dabei im SGB II nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II die Leistungserbringung grundsätzlich immer ins Ermessen des Grundsicherungsträgers gestellt wird, wird damit sichergestellt, dass der Grundsicherungsträger unter dem Aspekt der Steuerfinanzierung der Leistungen, die Entscheidung über das ‚Ob‘ der teilweise recht kostenaufwändigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.“<sup>40</sup>

Das 9. SGB-II-ÄndG brachte die Neueinfügung des § 5 Abs. 4 SGB II sowie entsprechend dazu des § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III. Damit wurde eine in der Praxis bestehende Unklarheit beseitigt, nämlich nach welchem Leistungssystem Personen, die Arbeitslosengeld (oder Teilarbeitslosengeld) bekommen und aufstockend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erhalten, Eingliederungsleistungen bekommen sollen. Durch diese gesetzliche Neuregelung ist nunmehr klar, dass Aufstocker von Arbeitslosengeld bzw. Teilar-

---

40 BSG 6.4.2011 – B 4 AS 117/10 R.

beitslosengeld die Eingliederungsleistungen nach dem SGB III erhalten. Insofern liegt nunmehr auch hier eine klare Schnittstellenregelung vor.

Es bleiben einige Einzelprobleme, die im Zusammenhang der hier zu beantwortenden Fragen ohne Bedeutung sind: So findet die Formulierung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II „*Die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem 1. Abschnitt*“ keine entsprechende Ausschlussregelung in § 22 Abs. 4 SGB III.<sup>41</sup> Für den Fall des Entfalls der Hilfebedürftigkeit bei SGB-II-Leistungsberechtigten sieht § 16g SGB II zwar eine Regelung vor, aber für den umgekehrten Fall des Eintritts der Hilfebedürftigkeit bei – bisher – SGB-III-Berechtigten ist keine Regelung vorhanden,<sup>42</sup> Entsprechendes gilt für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit während der Erbringung aktiver Arbeitsförderungsleistungen.<sup>43</sup>

Allerdings kann es durchaus praktische Probleme geben: So fallen die Leistungen der Beratung (§§ 29 ff. SGB III) nicht unter den Ausschluss des § 22 Abs. 4 SGB III – mit Ausnahme des § 35 SGB III (s. o.). Sie wird – etwa in den letzten Schulklassen – von den SGB-III-Leistungsträgern vorgenommen.<sup>44</sup> Wenn es allerdings zu Vermittlungsangeboten nach § 35 SGB III kommt, dann sind gemäß § 22 Abs. 3 SGB III die Berufsberater des SGB III nicht mehr für junge Menschen zuständig, die Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, d. h. Berufsberater dürfen die jugendlichen Schüler zwar beraten, Schüler aber, die in Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil oder Eltern leben und SGB-II-Leistungen beziehen, können von ihnen keine Vermittlungsvorschläge erhalten. Abgesehen davon, dass dies als diskriminierend angesehen werden kann, ist dies auch für die alltägliche Arbeit nicht sonderlich sinnvoll.<sup>45</sup>

So bleibt als **Resümee** festzuhalten, dass zwischen den Leistungen des SGB III und den Leistungen des SGB II eine klare Konkurrenzregelung besteht, die (abgesehen von wenigen Einzelfällen) grundsätzlich zu keinen

---

41 Dies nicht nur aus pragmatischen Gründen (weil sich bisweilen nicht ohne zusätzlichen Aufwand feststellen ließe, ob Schüler evtl. SGB-II-Leistungsberechtigte sind), sondern auch deswegen, um frühzeitige Stigmatisierungseffekte zu vermeiden.

42 Schmidt-De Caluwe in NK-SGB III § 22 Rn 79 ff.

43 Eicher/Stöltzing in Eicher SGB II § 16 Rn 17.

44 Dies schon allein aus pragmatischen Gründen, da sich bei der Berufsberatung in den letzten Schuljahren noch gar nicht erkennen lässt, welche jungen Menschen evtl. SGB-II-Leistungsberechtigte sind.

45 Diese zersplitterte Zuständigkeit betrifft mehr als 100.000 Jugendliche (s. DGB, Arbeitsmarkt auf den Punkt gebracht 2/2013). Diese Zersplitterung ist der Grund für die Regelung des § 16 Abs. 4 SGB II, nach dem zumindest dann, wenn die Agentur für Arbeit Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist, sie die Ausbildungsvermittlung an die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur übertragen kann.

Schnittstellenproblemen zwischen den Leistungen des SGB III und des SGB II führt.

## 2.2 Schnittstellen SGB III/SGB VIII

Im SGB III fehlt für die Kollision mit dem SGB VIII eine entsprechende spezifische Regelung wie mit §22 Abs.4 SGB III hinsichtlich der Konkurrenz zum SGB II. Damit ist auf die allgemeine Kollisionsregelung des §22 Abs.1 SGB III zurückzugreifen, wonach Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nur erbracht werden dürfen, wenn nicht andere Leistungsträger – z. B. die des SGB VIII – zu gleichartigen Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

Auch im SGB VIII findet sich keine spezifische Kollisionsregelung im Verhältnis zum SGB III. Auch hier ist die allgemeine Kollisionsregelung des §10 Abs.1 SGB VIII maßgeblich, wonach die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen – wie die Leistungsträger des SGB III –, durch dieses Buch (das SGB VIII) nicht berührt werden. Klare Kollisionsregelungen sehen anders aus. Deswegen ist es wohl nicht verwunderlich, dass in der Kommentarliteratur (einschlägige Rechtsprechung gibt es kaum<sup>46</sup>) unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und es somit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Dies gilt sowohl für die rechtsdogmatische Befassung mit §22 Abs.1 SGB III wie §10 Abs.1 Satz 1 SGB VIII. Schwerpunktmäßig befassen sich die Ausführungen damit, ob es nach den jeweiligen Kollisionsregelungen einen generellen, grundsätzlichen Ausschluss des anderen Leistungssystems gibt oder ob dieser Ausschluss einzelfallbezogen über die jeweiligen Leistungen und damit über den Begriff „gleichartiger Leistungen“, wie er in §22 Abs.1 SGB III verwendet wird, erfolgen kann.

So wird ein grundsätzlicher Vorrang anderer Leistungsträger und damit auch des SGB-III-Leistungsträgers bei der Kollisionsregelung des §10 Abs.1 Satz 1 SGB VIII mit der Begründung angenommen, dass diese Formulierung ausdrücklicher den Vorrang anderer Träger (hier des SGB-III-Trägers) be-

---

46 Recherchen unter juris haben ergeben, dass Entscheidungen zum Verhältnis SGB III zum SGB VIII nicht existieren, allerdings Entscheidungen zum Verhältnis SGB II zum SGB VIII, die bisweilen hier herangezogen werden: VG Trier 19.7.2007 – 6 K 1037/08 TR (Kosten für die Heimunterbringung eines drogenabhängigen, straffällig gewordenen Wohnungslosen nach Eintritt der Volljährigkeit ist nach §41 i.V.m. §34 SGB VIII zu übernehmen) und VG Berlin 10.5.2006 – 18 A 904.05 (Jugendhilfe hat bei einem volljährigen Cannabisabhängigen nach §41 Abs.1 i.V.m. §27 Abs.3 Satz 2 SGB VIII die von einem privaten Anbieter vorgehaltene sozialpädagogische Ausbildung zum Mediengestalter zu bezahlen, da SGB-II-Träger keinen derartigen Ausbildungsplatz anbietet).



gründe.<sup>47</sup> Ein ebenfalls grundsätzlicher Weg wird eingeschlagen, wenn auf die sog. *lex specialis* Bezug genommen wird, womit die *lex-specialis*-Regelung Vorrang vor der allgemeinen Regelung habe: Hier wird § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als *lex specialis* angesehen, was den Vorrang des SGB-III-Leistungsträgers begründe.<sup>48</sup> Zum selben Ergebnis – Vorrang des SGB III – kommen diejenigen, die (etwas überraschend) darauf abstellen, dass das Gesetz Vorrang habe, das subjektive Rechtsansprüche im Sinne eines unbedingten Rechtsanspruchs (also kein Ermessen) vorsehe,<sup>49</sup> und deswegen zu dem Ergebnis kommen, dass das SGB III vorrangig sei.

Wenn auf die Frage der Gleichartigkeit der Leistung abgestellt wird, kommen – nicht überraschend – unterschiedliche Ergebnisse zustande: So wird die Vorrangigkeit von Leistungen nach dem SGB VIII angenommen, weil die Leistung des SGB III keine mit dem SGB VIII vergleichbaren und dem gleichartige Leistungen seien.<sup>50</sup> Selbst bei Autoren, die in den einschlägigen Bestimmungen grundsätzliche Kollisionsregelungen sehen, wird überraschenderweise ebenfalls nach der funktionalen Bedeutung der Norm und damit nach der Zweckbestimmung der jeweiligen Leistung gefragt – was je nach Zweckbestimmung der Leistung dazu führt, dass sowohl Leistungen des SGB III wie des SGB VIII anwendbar sind.<sup>51</sup> Ebenso ist das Ergebnis, wenn es auf die Schwerpunktsetzung der jeweiligen Leistung ankommen soll<sup>52</sup> oder wenn darauf abgestellt wird, ob die Leistungen gleich, gleichartig oder deckungsgleich sind.<sup>53</sup>

Da es hier nicht darum geht, diese Fragestellung rechtsdogmatisch zu bearbeiten, sondern zu prüfen, ob die Rechtslage unklar ist und damit die Rechtslage möglicherweise ein Grund für die Zurückhaltung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in diesem Bereich tätig zu werden, bleibt zu konsta-

---

47 Meysen in Münder u. a. FK-SGB VIII § 10 Rn 7 ff.

48 So Schmidt-De Caluwe in NK-SGB III § 22 Rn 33; ebenso im Ergebnis Vondung in Kunkel LPK-SGB VIII § 10 Rn 30.

49 So Schmidt-De Caluwe in NK-SGB III § 22 Rn 35; Kruse/Reinhard in LPK-SGB III § 22 Rn 2.

50 Wiesner in Wiesner SGB VIII § 10 Rn 21.

51 Kruse/Reinhard in Banafsche LPK-SGB III § 22 Rn 2.

52 Schmidt-De Caluwe in NK-SGB III § 22 Rn 27, wobei offen bleibt, wie das Ergebnis im Verhältnis SGB III zum SGB VIII ist.

53 Bieritz-Harder in Hauck SGB VIII § 10 Rn 18 mit dem Ergebnis, dass alle Leistungen nach dem SGB III zur Förderung der Berufsausbildung vorrangig vor den Leistungen des SGB VIII sind. Sie vertritt allerdings zugleich die Auffassung, dass dann, wenn die jungen Menschen eine individuelle sozialpädagogisch begleitete Ausbildung benötigen, die Jugendhilfeträger vorrangig zuständig sind. Sie vertritt es mit der Begründung, dass individuelle sozialpädagogisch begleitete Ausbildungen „nicht zum Leistungskatalog des SGB II zählen“ und verweist dabei auf die Entscheidung des VG Berlin 10.5.2006 – 18 A 904.05 – vgl. Rn 30.

tieren, dass die Rechtslage hinsichtlich einer klaren Kollisionsregelung zwischen SGB III und SGB VIII alles andere als klar ist, die vertretenen Auffassungen sehr unterschiedlich sind und eine rechtsdogmatische Durcharbeitung dieses Bereichs nicht festgestellt werden kann.

### 2.3 Schnittstelle SGB II/SGB VIII

Intensiver als bei der Schnittstelle SGB III zu SGB VIII wird die Diskussion bei der Schnittstelle SGB II zu SGB VIII geführt. Das ist nicht verwunderlich, denn hinsichtlich der jungen Menschen, für die Leistungen in Frage kommen, besteht zwischen dem potentiellen Personenkreis für Leistungen nach §§ 13, 27 SGB VIII und dem der Leistungsberechtigten nach dem SGB II eine größere Schnittmenge als hinsichtlich des Personenkreises der Kinder- und Jugendhilfe zum SGB III. Das erklärt sich aus dem individuellen und sozialen Problemlagen der jungen Menschen. Aufgrund des Ergebnisses zu der Schnittstellenregelung von SGB III zu SGB VIII lässt sich bereits vermuten, dass die Schnittstellenregelung zwischen dem SGB II und dem SGB VIII ebenso zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Dabei gibt es für diese Schnittstelle eine spezifische Regelung in § 10 Abs. 3 SGB VIII. Zunächst wird dort in Satz 1 die Aussage getroffen, dass die Leistungen nach diesem Buch, also nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Zweiten Buch vorgehen. Bezüglich der hier zu behandelnden Jugendberufshilfe formuliert allerdings der 2. Satz des Absatz 3, dass abweichend von dieser Grundsatzregelung Leistungen nach § 3 Abs. 2, nach §§ 14 bis 16 SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Eine auf den ersten Blick durchaus klare Regelung, dennoch aber gibt es dazu recht unterschiedliche Auffassungen.

So wird konstatiert, dass die Leistungen nach § 13 SGB VIII ein eigenständiges Angebot seien, die „gesetzeskonform“ nicht durch Leistungen nach dem SGB II ersetzt werden können,<sup>54</sup> oder inhaltlich mit demselben Ergebnis festgehalten, dass insbesondere die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII von den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nicht verdrängt werden.<sup>55</sup> Ebenso wird andererseits deutlich gemacht, dass die Leistungen nach dem SGB III/SGB II denen der Jugendberufshilfe nach dem

---

54 Busch/Fieseler in Wabnitz u. a. Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII – GK-SGB VIII § 10 Rn 86c.

55 Wabnitz GK-SGB VIII § 13 Rn 85.

SGB VIII vorgehen und damit der SGB-II-Träger zuständig ist.<sup>56</sup> Dass in der Sache Kongruenz der Leistungen des § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII mit Leistungen des SGB II bestehe und bei Leistungskongruenz die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII greife, weswegen die Leistungen des SGB II vorrangig seien.<sup>57</sup> Der grundsätzliche Vorrang der SGB-II-Leistungen wird auch dann bejaht, wenn in gewisser Weise einschränkend darauf hingewiesen wird, dass diese Leistungen aber so ausgestaltet sein müssen, dass sie die Berufsintegration tatsächlich ganzheitlich und umfassend erbringen können und nur für den Fall, dass die Leistungsträger des SGB II keine entsprechenden bedarfsgerechten Angebote bereithalten, die nachrangige Leistungsverpflichtung des SGB-VIII-Leistungsträgers aktiviert wird.<sup>58</sup>

Zwischen diesen beiden Polen (§ 13 SGB VIII uneingeschränkt weiterhin anwendbar – SGB-II-Leistungen sind vorrangig) bewegen sich Positionen, die eine Leistungskonkurrenz nur dann annehmen, wenn zwischen den Leistungen selbst eine Kongruenz besteht: „Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz“, wobei dann (ähnlich wie bei dem Konkurrenzverhältnis SGB III zu SGB VIII) auf unterschiedliche Aspekte abgestellt wird, die als maßgeblich dafür angesehen werden, ob Kongruenz besteht. Hier wird zwar grundsätzlich ausgehend vom Gesetzestext des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII der Vorrang der SGB-II-Leistungen anerkannt, aber einschränkend ausgeführt, dass dies nur gelte, wenn Kongruenz bestehe. Dies wird angeknüpft etwa an das Ziel der jeweiligen Leistungen: So ergeben sich Unterschiede, weil das Ziel der SGB-II-Leistungen die Eingliederung in Arbeit sei, während das Ziel der SGB-VIII-Leistungen die Festigung der Lebenssituation der Betroffenen, die soziale Integration der Leistungsberechtigten sei.<sup>59</sup> Ähnliches gilt, wenn als Zweck der Leistung nach dem SGB VIII der Ausgleich sozialer Benachteiligung benannt wird und deswegen die Leistungen des SGB VIII vorrangig seien, wobei insbesondere auch die ins Auge gefassten Zielgruppenunterschiede benannt werden.<sup>60</sup> Vondung, die auf die Zielgruppe und die Zielsetzung abstellt, nimmt auf jeden Fall dann uneingeschränkt den Vorrang des SGB VIII an, wenn die entsprechenden Jugendberufshilfen (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII) Kernbestandteil der Hilfen zur Erziehung sind, also Teil der

---

56 Stascheit in Oxenknecht-Witzsch u. a. Soziale Arbeit und Soziales Recht 2009, 169.

57 Wiesner in Wiesner SGB VIII § 13 Rn 18.

58 Meysen in Münder u. a. FK-SGB VIII § 10 Rn 37 – diese Auffassung wird auch von Wiesner a. a. O. vertreten.

59 Bieritz-Harder in Hauck SGB VIII § 10 Rn 31.

60 Vondung in LPK-SGB VIII § 10 Rn 48 ff.

Hilfe zur Erziehung nach §27 Abs.1, Abs.3 SGB VIII bzw. über §41 SGB VIII.<sup>61</sup>

Eine Besonderheit soll nicht unerwähnt bleiben: Der Anwendungsbereich des SGB VIII wird als eröffnet angesehen, wenn junge Menschen nicht unter das SGB II fallen (was unstrittig ist), was allerdings auch dann angenommen wird, wenn sie keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen bzw. wenn sie (teilweise) keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, weil gegen sie Sanktionen verhängt wurden.

Die Durchsicht von Kommentar- und Aufsatzliteratur ergibt, dass mehrheitlich die Position vertreten wird, dass die Beantwortung der Vorrang-/Nachrangfrage von der Kongruenz (sei es nach Inhalten, sei es nach Zielen, sei es nach Zielgruppen) abhängt.<sup>62</sup> Wird hinsichtlich der Abgrenzung nach der Kongruenz der Leistungen gefragt, so muss dies differenziert geschehen, was z. T. zu recht ausdifferenzierten, katalogähnlichen Aussagen zum Verhältnis von Vorrang/Nachrang der Leistungen des SGB II bzw. des SGB VIII geführt hat.<sup>63</sup> Vielleicht ist es deswegen nicht verwunderlich, dass dies auch bei Personen, die sich an der Diskussion zur Abgrenzung der Leistungen des SGB II und des SGB VIII intensiv beteiligt haben, zu dem Ergebnis geführt hat, dass es zu einer (nochmaligen) Änderung – bzw. de lege ferenda – zu einer Feinjustierung bei § 10 Abs. 3 SGB VIII kommen müsse.<sup>64</sup>

---

61 Vondung in LPK-SGB VIII §10 Rn 50.

62 Spindler in Oxenknecht-Witzsch u. a. 2009, 178; Kunkel ZfSH/SGB 2006, 76; ders. NDV 2007, 397 ff.; ders. ZfF 2007, 436 f.; Schruth ZKJ 2011, 52 ff.; ders. ZKJ 2009, 189 ff.; ders. ZKJ 2006, 137; ders. ZfJ 2005, 238 ff.; Bennewitz ArchsozArb 2008, 70 ff.

63 Zum Beispiel Münder in Münder LPK-SGB II §3 Rn 17.

64 Spindler in Oxenknecht-Witzsch u. a. 2009, 178; Wiesner in Wiesner SGB VIII §13 Rn 18.

### III RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN ZUR (RE-)AKTIVIERUNG DER TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE BEI DER BERUFLICHEN FÖRDERUNG JUNGER MENSCHEN

---

Die Fragestellung der Expertise geht dahin, ob und wie es gelingen kann, durch rechtliche Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker in die berufliche Förderung junger Menschen einzubeziehen. Damit ist nur ein Ausschnitt aus dem umfassenden Bereich, wie junge Menschen durch die unterschiedlichen Rechtskreise des SGB III, SGB II und SGB VIII besser erreicht und gefördert werden können, im Fokus.<sup>65</sup> Von besonderer fachlicher und rechtlicher Bedeutung sind hier gegenwärtig die sog. Berufsagenturen, bei denen es um die Verzahnung der Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII geht. Durch die Jugendberufsagenturen sollen die Ressourcen für förderungsbedürftige junge Menschen besser ineinandergreifen, miteinander verknüpft und so Brüche vermieden werden. Hier wird jedoch spezifisch nur danach gefragt, wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärker in diesen Prozess der beruflichen Förderung junger Menschen eingebunden werden können.

Dabei hat die Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage ergeben, dass es erhebliche rechtliche Divergenzen und Dissonanzen gibt. Dies gilt sowohl für den materiell-rechtlichen Rahmen der beruflichen Förderung bei den Leistungen im SGB III, SGB II und SGB VIII, sowohl was die Voraussetzungen wie die Rechtsqualität und die Rechtsfolgen der jeweiligen Leistungen anbelangt. In besonderer Weise aber gilt es für die Regelung der Schnittstellen zwischen den drei Leistungsgesetzen: Hier wird im rechtsdogmatischen Bereich faktisch „alles“ vertreten. Hinsichtlich der besonders relevanten Schnittstelle zwischen dem SGB II und dem SGB VIII reichen die Positionen von der Aussage, dass § 13 SGB VIII ein eigenständiges Angebot ist, das nicht durch die Leistungen des SGB II ersetzt werden kann, bis hin zu der Aussage, dass für derartige Leistungen der SGB-II-Leistungsträger allein zuständig sei (vgl. Abschnitt II 2.3). Insofern ist die Annahme, dass die Unklarheit im

---

65 Vgl. dazu etwa: DGB: Jugendberufsagenturen in arbeitsmarkt aktuell Nr. 6, Oktober 2014; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen – Grundlage für ein Leitbild, Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, im Januar 2016 (DV 26/15); nfb – Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung: Beratung im Übergang Schule – Beruf, 29.10.2015.

rechtlichen Bereich insbesondere für die Anwendungspraxis eher irritierend als steuernd und handlungsleitend ist, nicht von der Hand zu weisen. Für die stärkere Einbindung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die berufliche Förderung junger Menschen kommen rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen in Frage.

## 1 Die Kooperationsebene

Die Zusammenarbeit zwischen den in Frage kommenden Leistungsträgern des SGB VIII, SGB II, SGB III wird in vielen Stellungnahmen und Publikationen als ein zentrales Element der Verbesserung der beruflichen Förderung junger Menschen in den verschiedenen Leistungssystemen angesehen,<sup>66</sup> ja bisweilen erscheint es, als wäre eine verbesserte Kooperation der Königsweg zur Beseitigung der Probleme und damit auch zur (Re-)Aktivierung der Jugendhilfe in diesem Zusammenhang. Verwunderlich ist dies nicht, enthält das Sozialgesetzbuch doch an verschiedenen Stellen rechtliche Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern.

So enthält schon das SGB X in seiner Eingangsbestimmung über die Zusammenarbeit der Leistungsträger in § 86 SGB X die Aussage zur Zusammenarbeit. Dies ist eine programmatische Aussage, und so ist es nicht verwunderlich, dass sie kaum funktional steuernde Wirkung entfaltet. So spielt sie in den Diskussionen auch eher eine untergeordnete Rolle, vielmehr wird auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fachgesetze des SGB VIII, SGB II und SGB III Bezug genommen.

Das **SGB III** enthält Kooperationsbestimmungen in § 9a SGB III hinsichtlich des SGB II und in § 9 Abs. 3 SGB III genereller hinsichtlich der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. § 9a SGB III ist speziell bezogen auf die dort genannte Personengruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen. Insofern betrifft diese Regelung nicht das Verhältnis zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Weiter reicht dagegen § 9 Abs. 3 SGB III. Hier sind die kommunalen Organisationen, wie Gemeinde, Kreise und Bezirke, ausdrücklich erwähnt. Diese sind in vielen Fällen auch die Träger der öffentlichen Jugend-

---

66 Spindler in Oxenknecht-Witzsch u. a. 2009 S. 171, 177 f.; Bennewitz ArchSozArb 2008, 70, 76 ff.; Leiska-Stephan NDV 2013, 132, 136 ff.; Bennewitz/Eschelbach JAmt 2014, 62, 65 ff.; Deutscher Verein NDV 2015, 545, 552 ff.; Janda SGB 2015, 301, 308 ff.

hilfe, bisweilen werden sie in Kommentaren auch gesondert genannt.<sup>67</sup> Ergänzt wird § 9 Abs. 3 SGB III durch § 368 Abs. 5 SGB III, der den Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einräumt, die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Damit kann ein detaillierteres und höheres Maß an Verbindlichkeit erreicht werden. Seit dem 1.1.2004 sind auch die damals bestehenden Beschränkungen aufgehoben worden, so dass es auch auf dem Feld der beruflichen Förderung junger Menschen zu entsprechenden Vereinbarungen kommen kann – und gekommen ist.<sup>68</sup> Allerdings gab es keine spezifischen Kooperationsverpflichtungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeträgern in Bezug auf die berufliche Förderung junger Menschen. Dies hat sich mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 9 Abs. 3 SGB III zum 1.8.2016 geändert. Grund dafür war die Neuregelung des § 18 Abs. 1 und 2 SGB II (dazu gleich im Folgenden) durch das 9. SGB-II-ÄndG, das zum 1.8.2016 in Kraft trat. Wegen der Änderung des § 18 SGB II wurde dann auch § 9 Abs. 3 SGB III neu gefasst.<sup>69</sup> Allerdings wurde aus dem § 18 Abs. 2 SGB II nicht der 2. Satz dieses Absatzes 2 übernommen, der in seiner Nr. 2 sich speziell auf die Eingliederung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen bezieht (vgl. im Folgenden).

Im **SGB II** befasste sich bis zum 31.07.2016 § 18 Abs. 1, Abs. 1a SGB II mit der Kooperation. Mit Wirkung vom 01.08.2016 wurden in § 18 SGB II die Abs. 1 und Abs. 2 neu und detailliert geregelt. Neu erwähnt wird die Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I und damit sind auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 27 SGB I) einbezogen. Konkretisiert wird die Zusammenarbeit in Abs. 2, der in Satz 1 die Beratung und die Sicherung einer gleichmäßigen und gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen ausdrücklich nennt. Das bezieht sich sowohl auf die Planung, konzeptionelle Entwicklung usw. von Maßnahmen generell, als auch auf die Einzelfallebene, also auf die Sicherung von Maßnahmen in jeweiligen individuellen Fällen.<sup>70</sup> In der Gesetzesbegründung wird auch an dieser Stelle unterstrichen, dass jeder Beteiligte aktiv seine Aufgaben und Möglichkeiten einzubringen hat. In § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB II wird in einer von zwei ausdrücklich

67 Schmidt-De Caluwe in Mutschler u. a. NK SGB III, 5. Aufl., 2013, § 9 Rn 20.

68 Etwa Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen von Berufsagenturen (z. B. in der Freien Hansestadt Bremen).

69 Begründet wird dies in BT-Dr. 18/8909, 36 lapidar: „Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Absatz 1 und 2 SGB II“.

70 BT-Dr. 18/8909, 31.

benannten Konstellationen im Gesetz festgehalten, dass diese Zusammenarbeit insbesondere dort gilt, wo sie „zur *Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Absatz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmt, den individuellen Bedarf deckenden Leistungen erforderlich sind*“. Schon durch die Begriffe „*sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen*“ wird die große Nähe zu § 13 SGB VIII erkennbar, der eben auch von sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung spricht. Damit liegt im SGB II – und ihm folgend im SGB III – eine konkrete Zusammenarbeitsverpflichtung auf der Ebene einer objektiv-rechtlichen Norm<sup>71</sup> hinsichtlich der Zusammenarbeit bei sozial benachteiligten jungen Menschen vor.

Schließlich enthält auch das **SGB VIII** Regelungen über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen: § 81 SGB VIII spricht die Zusammenarbeit im Kontext der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an. Hier werden in § 81 Nr. 1 SGB VIII auch ausdrücklich die Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch angesprochen.

Konkret mit der Zusammenarbeit hinsichtlich der beruflichen Förderung junger Menschen befasst sich § 13 Abs. 4 SGB VIII. Dort wird festgehalten, dass mögliche und geplante Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Jugendsozialarbeit unter anderem mit der Bundesagentur für Arbeit (sowie den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und von Beschäftigungsangeboten) abgestimmt werden. Allerdings handelt es sich (nur) um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung. Da sich aber diese Bestimmung an die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannte sozialpädagogische Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung bzw. an die sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in § 13 Abs. 2 SGB VIII anschließt, ist diese Zusammenarbeitsverpflichtung deutlich konkreter auf den hier behandelten Gegenstandsbereich bezogen.

Damit liegen seit der Neufassung des § 18 Abs. 1, 2 SGB II und des § 9 Abs. 3 SGB III in der Sache inhaltlich entsprechende Korrespondenzbestimmungen zur Kooperation zwischen dem SGB III, dem SGB II und dem SGB VIII vor. Bei allen Kooperationsregelungen entstehen aus diesen objektiv-rechtlichen Verpflichtungen keine subjektiven Rechte einzelner Koopera-

---

<sup>71</sup> Wie bei allen nur objektiv-rechtlichen Normen stehen hier allenfalls die Mittel der Rechtsaufsicht zur Verfügung.



tionspartner, bei der Nichtwahrnehmung der Aufgaben stehen allenfalls rechtsaufsichtliche Möglichkeiten zur Verfügung.<sup>72</sup>

Das 9. SGB-II-ÄndG brachte mit der Einführung des § 16h SGB II eine neue Bestimmung zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen (vgl. [Abschnitt II 1.2.2](#)). In diesem Zusammenhang wird in § 16h Abs.3 SGB II festgehalten, dass sich über die Leistungserbringung derartiger Hilfen die Agenturen für Arbeit und die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe abstimmen. Nach dem Wortlaut bezieht sich dies allerdings nur auf die Leistungserbringung. Nicht explizit angesprochen ist damit, dass die Leistungsträger des SGB II und des SGB VIII sich im Vorfeld hinsichtlich der Planung, der Etablierung usw. entsprechender Leistungen verständigen.

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 1, 2 SGB II, des § 9 Abs.3 SGB III und mit dem schon länger bestehenden § 13 Abs.4 SGB VIII liegen – neben dem Sonderfall des § 16h SGB II – nun seit 01.08.2016 konkrete Kooperationsverpflichtungen vor, die sich spezifisch auf die berufliche Förderung junger Menschen beziehen. Inwiefern insbesondere die Neuregelung des § 18 Abs. 1, 2 SGB II in der Praxis Wirkungen zeigt, lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen. Bezüglich des neuen § 16h SGB II wäre es klarstellend sinnvoll, die Kooperations- und Abstimmungsverpflichtung nicht nur hinsichtlich der Leistungserbringung in § 16h Abs.3 SGB II zu formulieren, sondern auch hinsichtlich der Entwicklung und Bereitstellung möglicher Maßnahmen.<sup>73</sup>

## 2 Gestaltungsmöglichkeiten im materiellen Recht

Die Untersuchung der materiell-rechtlichen Regelungen des Leistungsrechts (Abschnitt II 1) hat ergeben, dass die berufliche Förderung junger Menschen materiell-rechtlich in den Kernbereichen der beruflichen Förderung relativ schwach ausgestaltet ist bzw. erhebliche rechtsdogmatische Divergenzen über den rechtlichen Verbindlichkeitscharakter bestehen:

<sup>72</sup> Bekannt geworden sind allerdings angesichts der sehr allgemeinen Formulierungen über die Zusammenarbeit und Kooperation bisher keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen.

<sup>73</sup> Im Übrigen ist bei § 16h SGB II RegE interessant, dass mit dem dortigen Absatz 5 Zuwendungsfinanzierungen ausdrücklich zugelassen werden. Damit ist ein seit über 10 Jahren bestehendes kontinuierliches Thema aufgenommen worden, da die Zusammenarbeit zwischen den Trägern des SGB VIII und den Leistungsträgern des SGB II/SGB III auch deswegen immer wieder gescheitert ist, weil seitens der Arbeitsverwaltungen regelmäßig auf einer Finanzierung nach dem Modell der Ausschreibung und Vergabe bestanden wurde, während die Leistungsträger des SGB VIII regelmäßig auf einer Finanzierung nach den zuwendungsrechtlichen Vorstellungen bestanden.

- §45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) und §§75, 76 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung) stehen jeweils im Ermessen der zuständigen Leistungsträger; das gilt damit auch für diese Angebote, wenn sie „über“ §16 SGB II in Bezug genommen werden, hier „verdoppelt“ sich das Ermessen gewissermaßen wegen der Formulierung des §16 Abs.1 Satz 2 SGB II, der alle diese Maßnahmen ausdrücklich in das Ermessen der Leistungsträger des SGB II stellt (vgl. [Abschnitt II 1.2](#)).
- Bei den Leistungen des §13 Abs.1 und des Abs.2 SGB VIII ist strittig, ob es sich (nur) um objektiv-rechtliche Verpflichtungen der Leistungsträger handelt oder ob ggf. auch ein subjektiver Rechtsanspruch der betroffenen jungen Menschen existiert (vgl. [Abschnitt II 1.3](#)).
- Nur bei Leistungen nach §27 Abs.1 und Abs.3 SGB VIII bestehen subjektive Rechtsansprüche, der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Situationen, in denen eine erzieherische Hilfe erforderlich ist, um eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Förderung und Erziehung zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang die berufliche Förderung nach §27 Abs.3 SGB VIII mit der Hilfe zur Erziehung verbunden wird (vgl. [Abschnitt II 1.3](#))<sup>74</sup>.

Deswegen ist zu überlegen, ob eine Verbesserung dadurch erreicht wird, dass die individuellen Rechte junger Menschen gestärkt werden. Realistischerweise wird man jedoch nicht davon ausgehen können, dass sich auf politischer Ebene ein genereller subjektiver Rechtsanspruch auf konkrete Förderungsmaßnahmen gegenwärtig durchsetzen lässt. Möglich erscheint jedoch, dass jungen Menschen, die Leistungsberechtigte des SGB II sind bzw. bei denen Leistungen des SGB VIII in Frage kommen, vorrangig vor Beschäftigung (was im SGB II mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II verbunden wäre) ausbildungsbezogene Leistungen bzw. qualifizierende Maßnahmen angeboten werden. Dies könnte über eine objektive Rechtsverpflichtung der Leistungsträger des SGB II und des SGB III hinaus auch als ein subjektives Recht junger Menschen ausgestaltet werden, nicht als Recht auf konkrete Förderungsmaßnahmen, sondern als ein subjektives Recht auf vorrangig anzubietende Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen in dem Fall der Leistungsbedürftigkeit nach dem SGB II bzw. dem SGB VIII.

---

74 Entsprechendes gilt bei jungen Volljährigen über §41 Abs.1, 2 SGB VIII.

Allerdings wäre die Einräumung eines solchen subjektiven Rechtsanspruchs allein noch nicht ausreichend. Bei den jungen Menschen wird es sich zu einem großen Teil um sozial benachteiligte, individuell beeinträchtigte Personen handeln. Hier geht es auch wesentlich darum, sie dafür zu gewinnen, derartige Ansprüche zu realisieren, Angebote anzunehmen. Dies wird im Kontext allgemeiner verwaltungsmäßiger Verfahrensabwicklungen nicht stets gelingen. Derartige Leistungen müssen „in Ansehen der Person“ erbracht werden. Deswegen erscheint es erforderlich, entsprechende Instrumentarien und Verfahrenswege zur Verfügung zu haben, um die vorhandenen Ansprüche auch in der Praxis Realität werden zu lassen. In allen drei Rechtskreisen stehen Instrumente dafür zur Verfügung: Im Rechtskreis des SGB II (§ 15 SGB II) bzw. des SGB III (§ 37 SGB III) ist es das Instrument der Eingliederungsvereinbarung. Im Rechtskreis des SGB VIII das Instrument der Mitwirkung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Als geeignetes Instrumentarium bieten sich die Regelungen des § 36 SGB VIII an. Denn diese Vorschrift bringt in besonders geeigneter Weise zum Ausdruck, wie Verfahren zu gestalten sind, wenn es darum geht, betroffene Personen in die Hilfestaltung einzubeziehen und sie dafür zu gewinnen, dass sie entsprechende Leistungen annehmen. Das hat mit dem Charakter der Leistung zu tun: Personenbezogenen Leistungen erfordern das Mitwirken der Leistungsberechtigten als „Ko-Produzenten“ der Leistung. Deswegen erscheint es sinnvoll, in Anlehnung an die genannten Bestimmungen des § 36 SGB III bezogen auf die berufliche Förderung sozial benachteiligter, individuell beeinträchtigter junger Menschen, Verfahrensschritte zu entwickeln und ausgehend von den individuellen Bedarfslagen Möglichkeiten zu erschließen, junge Menschen an Beschäftigung, Ausbildung, Qualifikation heranzuführen. Entsprechend den unter III 1 genannten Vorschlägen einer verstärkten Kooperationsverpflichtung würde das bedeuten, dass derartige Förderungs- und Entwicklungsplanungen zwischen den Leistungsträgern vornehmlich des SGB II und des SGB VIII abgestimmt und gemeinsam entwickelt werden müssten.

Mit diesen Instrumentarien – Begründung eines individuellen Anspruchs auf vorrangige Angebote der beruflichen Förderung verbunden mit einer entsprechenden, die betroffenen jungen Menschen als „Koproduzenten“ einbeziehenden Förderungs- und Entwicklungsplanung – würden dann auf materiell-rechtlicher Ebene die Instrumente zur Verfügung stehen, von denen anzunehmen ist, dass eine entsprechend intensivere Förderung und Inanspruchnahme angebotener Leistungen durch die jungen Menschen realisiert werden kann.

### 3 Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Schnittstellen

Die hier vorgeschlagene Weiterentwicklung der vorhandenen Regelungen – Erweiterungen bei den materiell-rechtlichen Regelungen und Flankierung durch eine entsprechende Eingliederungs- und Hilfeplanung bei gleichzeitiger wechselseitiger Kooperationsverpflichtung – erscheint ein den Bedarfslagen benachteiligter junger Menschen angemessenes Angebot und befördert stärker als bisher die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Jugendberufshilfe. Dennoch werden auch hier Schnittstellen bleiben, die strukturell nicht völlig zu beseitigen, jedoch minimierbar sind. Dabei erscheint es richtig, die gegenwärtigen Ausrichtungen beizubehalten, nämlich dass die beiden arbeitsmarktbezogenen Systeme des SGB III und des SGB II grundsätzlich vorrangig sind vor den Leistungen der beruflichen Förderung junger Menschen im SGB VIII. An dieser Grundorientierung sollte nichts geändert werden.

Probleme bleiben aber nach wie vor bei der Abgrenzung des Leistungssystems des SGB VIII insbesondere zu dem des SGB II. Hier erscheinen klarstellende Regelungen sinnvoll und erforderlich. Dabei lassen sich im Bereich möglicher Überschneidungen zunächst zwei Bereiche rechtssystematisch relativ klar abgrenzen, sie bedürfen jedoch in einem Bereich verdeutlichender Konkretisierungen.

Rechtssystematisch unproblematisch ist die Situation dort, wo Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII bzw. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden und in diesem Zusammenhang Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als ein Teil der Hilfe zur Erziehung konzipiert sind. In diesen Fällen haben die Leistungsträger des SGB VIII entsprechende Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung vorrangig zu erbringen. Dies ist bereits jetzt Gesetzestext und entspricht nach § 27 Abs. 3 SGB VIII der Rechtslage. Hier könnte es sinnvoll sein, in der Schnittstellenregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII klarstellend hierauf hinzuweisen.

Rechtlich systematisch lassen sich auch die Situationen lösen, in denen neben den arbeitsmarktbezogenen Leistungen des SGB II Leistungen des SGB VIII im sozialpädagogischen Bereich möglich und notwendig sind. Rechtlich systematisch ist die Situation vergleichbar mit dem Verhältnis von SGB II und SGB XII: Nach § 5 Abs. 2 SGB II sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII ausgeschlossen, die Leistungen des Fünften bis zum Neunten Kapitel des SGB XII (ehemalige Hilfen in besonderen Lebenslagen) jedoch nicht. Konzeptionell stellt auch die Kinder- und Jugendhilfe eine „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ dar, hier ist die besondere

Lebenslage „Kinder und Jugendliche“ gesetzlich in ein eigenständiges Gesetz ausgegliedert. Damit sind die sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe neben den Leistungen der Grundsicherung möglich. Um aber sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen werden, empfiehlt es sich, in eine entsprechende (Schnittstellen-)Regelung aufzunehmen, dass in den Fällen, in denen neben den arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen unterstützend sozialpädagogische Leistungen notwendig sind, die SGB-II-Leistungsträger sich bei jungen Menschen mit den SGB-VIII-Leistungsträgern in Verbindung zu setzen haben. In diesen Fällen hat dann eine Abstimmung über die erforderlichen Leistungen und die konkrete Form der Leistungserbringung zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB VIII stattzufinden.

Ergänzend ist es deswegen sinnvoll, eine konkrete Abstimmungsverpflichtung zwischen den Leistungsträgern des SGB II und denen des SGB VIII aufzunehmen. Sinnvollerweise geschieht dies bei § 10 Abs. 3 SGB VIII. Inhaltlich wäre dort auszuführen, dass in den Fällen, in denen neben den arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen sozialpädagogische Unterstützungsleistungen erforderlich sind, die Maßnahmen zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB VIII abzustimmen sind.

Rechtssystematisch schwierig bleibt damit die grundsätzlich umstrittene Frage, ob neben den berufsfördernden Leistungen im Kontext von Hilfen zur Erziehung bzw. neben den sozialpädagogisch flankierenden Leistungen zu den arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen ein eigenständiger Anwendungsbereich für berufsfördernde Leistungen im SGB VIII verbleibt. Ein solcher Bereich eigenständiger Leistungen nach dem SGB VIII wäre nur dann möglich, wenn es sich inhaltlich und methodisch um Leistungen handelt, die sich konzeptionell von denen nach §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16h SGB II unterscheiden. Hier muss im jeweiligen Einzelfall der zur Debatte stehenden Maßnahmen und Programme geklärt werden, inwiefern sie sich inhaltlich und methodisch von Leistungen des SGB II unterscheiden. Im Grunde genommen ist die Problematik damit nicht anders, als sie in der oben geschilderten Diskussion unter dem Stichwort der originären, eigenständigen Leistungen des SGB VIII im Vergleich zu denen des SGB II geführt wurde (vgl. [Abschnitt II 2.3](#)). Die Formulierung kann aber dazu beitragen, dass in der Anwendungspraxis klarer wird, dass inhaltlich und methodisch andere Leistungen des SGB VIII möglich sind, sie würde die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe dazu zwingen, ein eigenständiges diesbezügliches Profil zu entwickeln und damit – wenn dies geschieht und gelingt – einen Leistungsbereich für das SGB VIII neben den Leistungen des SGB III/SGB II sichern.

## **IV ZUSAMMENFASSUNG, EMPFEHLUNGEN**

---

### **1 Schwerpunkt der Aufwendungen für die Integration junger Menschen in den arbeitsmarktzentrierten Systemen**

Wie sich anhand der Ausgaben für die Integrationsmaßnahmen Jugendlicher in den verschiedenen Rechtskreisen zeigt, liegt der Schwerpunkt eindeutig bei den arbeitsmarktzentrierten Maßnahmen des SGB III und des SGB II. Insgesamt wurden im Jahre 2014 rund 928 Euro für die direkte „Berufswahl und Berufsausbildung“ aufgewandt. Die Gesamtausgaben für die aktive Arbeitsförderung für Jugendliche unter 25 Jahren lagen im Rechtskreis SGB III bei 3 Milliarden Euro und im Rechtskreis SGB II bei 410 Millionen Euro. Anhand der Ausgabenstatistik zeigt sich auch, dass der Hauptanteil für die Integration von Jugendlichen in eine Ausbildung oder Arbeit aus dem beitragsfinanzierten Haushalt der Bundesagentur für Arbeit geleistet wird.

Die Datenlage im SGB VIII ist im Vergleich dazu sehr bescheiden. Entsprechende differenzierte Aussagen sind für die Ausgaben der „Jugendberufshilfe“ nach § 13 SGB VIII nicht möglich, weil die Ausgaben für die Jugendberufshilfe in den amtlichen Statistiken und den kommunalen Haushaltsplänen statistisch nicht erfasst und erhoben werden. Denn die „Jugendberufshilfe“ ist Teil der „Jugendsozialarbeit“ und statistische Aussagen zu den Ausgaben liegen nur für die „Jugendsozialarbeit“ insgesamt vor. Die Ausgaben für die „Jugendsozialarbeit“ beliefen sich (ohne Ausgaben in Einrichtungen) im Jahre 2014 auf insgesamt 383 Millionen Euro. Welcher Anteil von den Gesamtausgaben auf die Jugendberufshilfe entfällt, lässt sich nicht bestimmen. Die Datenlage zur „Jugendberufshilfe“ im Rechtskreis SGB VIII ist als insgesamt unbefriedigend anzusehen. Soll diese unbefriedigende Situation geändert werden, so wäre in den §§ 98 ff. SGB VIII (Statistikparagrafen) eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, dass die Jugendhilfestatistik – zumindest in periodischen Zeitabständen oder in Sondererhebungen – die Ausgaben für die „Jugendberufshilfe“ differenziert erfasst.

### **2 Rückgang der Jugendberufshilfe in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Einführung des SGB II?**

Aufgrund der sehr eingeschränkten Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Aussage dazu, ob die Einführung des SGB VIII zu einem Rückgang

entsprechender Aufwendungen für die Jugendberufshilfe im Rechtskreis SGB VIII geführt hat, auf empirischer Ebene zuverlässig nicht möglich. Allerdings liegen punktuelle Erkenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe vor, die darauf hinweisen, dass entsprechende Jugendberufshilfeförderungen in den letzten Jahren zurückgegangen sind, was auf eine Veränderung der Förderlandschaft im gesamten Bereich der Arbeitsförderung (SGB III und SGB II) hinweist.

### **3 Die gegenwärtige Rechtslage als (Mit-)Ursache des Rückgangs der Jugendberufshilfe im SGB VIII?**

Diese Frage ist differenziert zu beantworten.

#### **3.1 Geringe Abgrenzungsprobleme zwischen dem SGB II und dem SGB III**

Maßnahmen, die für die Eingliederung junger Menschen von Bedeutung sind, sind zwischen dem SGB II aufgrund der Verweisungsregelung des § 16 SGB II in das SGB III mit dem SGB III weitgehend inhaltlich identisch. Durch die Schnittstellenregelung des § 22 Abs. 4 SGB III liegt eine grundsätzlich klare Regelung vor. Keine rechtlichen, jedoch von der Aufgabe her inhaltliche Probleme ergeben sich hinsichtlich der Arbeitsvermittlung bei jungen Menschen: Während bei der Berufsberatung zwischen jungen Menschen, die in den Rechtskreis des SGB III bzw. des SGB II fallen, nicht unterschieden wird, findet bei der Ausbildungsvermittlung eine Unterscheidung statt. Zwar ermöglicht § 16 Abs. 4 SGB II, die Ausbildungsvermittlung von den SGB-II-Trägern auf die Arbeitsagenturen zu übertragen, in der Sache sinnvoller (und gegenüber den jungen Menschen weniger diskriminierend) wäre eine Regelung, die die Ausbildungsvermittlung „aus einer Hand“ (der der Arbeitsagentur) vorsieht – insofern wird eine Gesetzesänderung empfohlen.

#### **3.2 Unklarheiten im Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII**

In rechtlicher Hinsicht bestehen nicht unbedeutende Abgrenzungsprobleme zwischen den Rechtskreisen des SGB III sowie des SGB II und dem SGB VIII in quantitativer sowie in qualitativer Sicht. In der Realität sind die Abgren-

zungsprobleme zum SGB III gering, da der Personenkreis, der durch die Kinder- und Jugendhilfe berührt ist, sich im Wesentlichen mit dem Personenkreis von Leistungsberechtigten des SGB II überschneiden kann. Hier liegt bezüglich der Jugendberufshilfe keine spezifische Kollisionsnorm vor, so dass auf die allgemeine Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 SGB VIII zurückzugreifen ist.

Feststellen lässt sich eine umfangreiche rechtsdogmatische Befassung mit der Abgrenzungsproblematik. Die rechtsdogmatischen Ergebnisse beinhalten jedoch eine erhebliche Spannweite: von dem ausschließlichen Vorrang des § 13 SGB VIII bis zum ausschließlichen Vorrang der Leistungen des SGB II mit Differenzierungen dahingehend, dass nur bei Leistungskongruenz eine Leistungskonkurrenz besteht, wobei wiederum die „Lösung“ der Leistungskonkurrenz zwischen dem grundsätzlichen Vorrang des SGB II bzw. einem Vorrang des SGB VIII gesehen wird.

Vor diesen die gesamte Spannbreite umfassenden rechtsdogmatischen Ergebnissen erscheint es nicht verwunderlich, dass das Engagement der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in der Realität je nach Anschluss an eine der unterschiedlichen Rechtspositionen ganz unterschiedlich ist.

## **4 Möglichkeiten, die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stärker in die berufliche Förderung einzubinden**

Hinsichtlich einer stärkeren Einbindung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in die Jugendberufshilfe, d. h. der Aktivierung der Jugendberufshilfe im SGB VIII, bestehen verschiedene Optionen.

### **4.1 Verstärkung der Kooperation**

Aufgrund des Koalitionsvertrages 2013 ist ein deutlicher Aufbau und Ausbau der „Jugendberufsagenturen“ festzustellen. Dies führt zu einer besseren Zusammenarbeit der Träger des SGB II und des SGB VIII. Deswegen ist diese Entwicklung weiter zu verfolgen.

Nachdem durch das 9. SGB-II-ÄndG mit Wirkung zum 01.08.2016 § 18 SGB II und § 9 SGB III geändert wurden, ist es zu korrespondierenden Kooperationsverpflichtungen zwischen dem Rechtskreis des SGB II, des SGB III und des SGB VIII (§ 13 Abs. 4 SGB VIII) gekommen. Inwiefern diese Neuregelungen wirken, lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen.



## 4.2 Bei den materiellen Regelungen

Mit Hilfe materiell-rechtlicher Normen können Verbesserungen erzielt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass rechtlich vorgesehen ist, dass bei jungen Menschen grundsätzlich Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen Vorrang haben. Insofern ist die Änderung des §3 SGB II ein Schritt in die richtige Richtung. Dieser Ansatz muss durchgängig realisiert und in der Praxis umgesetzt werden.

Eine solche grundsätzliche Regelung sollte auf der Verfahrensebene durch ein an §36 SGB VIII angelehntes Hilfeplanungsverfahren flankiert werden.

## 4.3 Präzisierung der Schnittstellenregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII

Der Vorrang der arbeitsmarktbezogenen Leistungen des SGB II (und des SGB III) ist richtig und grundsätzlich beizubehalten. Um einen stärkeren Aktivitätsraum für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu eröffnen, kann es hilfreich sein, die Schnittstellenregelung des §10 Abs.3 SGB VIII für eigenständige sozialpädagogische Leistungen in der Weise zu öffnen, dass inhaltlich und methodisch eigenständig profilierte sozialpädagogische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nachrangig gegenüber den arbeitsmarktzentrierten Leistungen sind. Insofern würde eine Präzisierung des §10 Abs.3 SGB VIII hilfreich sein.

Inwiefern der ab 1.8.2016 gültige §16h SGB II für den dort benannten Anwendungsbereich hilfreich sein kann, lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen.

---

Die Jugendberufshilfe hat für viele Jugendliche mit schwierigen Startbedingungen eine wichtige Integrationsfunktion in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Jedoch haben sich – so jedenfalls die Beobachtung der Fachkräfte der Jugendberufshilfe – die Träger der Jugendhilfe seit der Neuausrichtung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahre 2005 aus ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Jugendberufshilfe zurückgezogen. Die vorliegende Studie untersucht aus juristischer Perspektive, ob und in welcher Weise rechtliche Regelungen im SGB III, SGB II und SGB VIII (Mit-)Ursache hierfür sind und welche rechtlichen Möglichkeiten existieren, die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe stärker in ihre Verantwortung für die berufliche Förderung junger Menschen einzubinden.

---

[WWW.BOECKLER.DE](http://WWW.BOECKLER.DE)

ISBN 978-3-86593-261-7